

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2018

Ausgegeben zu Münster am 24. Oktober 2018

Nr. 44

<i>Inhalt</i>	Seite
6. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Volks- wirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Ba- chelor of Science (Prüfungsordnung 2010) vom 14. Oktober 2010 vom 1. Oktober 2018	3617
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Volks- wirtschaftslehre/Economics an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science (Prüfungsordnung 2015) vom 23.02.2016 vom 01.10.2018	3651
1. Änderungsordnung zur „Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universi- tät Münster für das weiterbildende Masterstudium „Marketing“ (MBA)“ vom 25. Juli 2017 vom 1. Oktober 2018	3680

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2018/44
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



6. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre

**der Westfälischen Wilhelms-Universität
mit dem Abschluss Bachelor of Science**

(Prüfungsordnung 2010)

vom 14. Oktober 2010

vom 1. Oktober 2018

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 557), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die „Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science (Prüfungsordnung 2010) vom 14. Oktober 2010“ (AB Uni 2010/23, S. 1893 ff.), zuletzt geändert durch die 5. Änderungsordnung vom 09.09.2014 (AB Uni 2014/36, S. 2699 ff.), wird wie folgt neu bezeichnet und neu gefasst, wobei im Anhang insbesondere die Module VWL 9 „Energieökonomik I“, VWL 10 „Energieökonomik II“, VWL 14 „Regionalökonomik: Grundlagen“, VWL 17 „Ökonometrie I“, VWL 18 „Ökonometrie II“, VWL 25 „Grundlagen der Transportwirtschaft und Logistik“, VWL 30 „Regionalökonomik: Integrierte Wirtschaftsräume I“, VWL 32 „Regionalökonomik: Integrierte Wirtschaftsräume II“, VWL 33 „Arbeitsmarktökonomik“, BWL 6 „Bilanzen und Steuern“, BWL 8 „Planungs- und Entscheidungsrechnung“ und BWL 20 „Logistikmanagement“ wegfallen und die Module VWL 10 „Energieökonomik“, VWL 17 „Ökonometrie“, VWL 37 „Grundlagen der Umwelt- und Klimaökonomik“, VWL 38 „Ausgewählte Kapitel der internationalen Ökonomie“ und VWL 40 „Ausgewählte Kapitel der VWL“ hinzukommen:

„Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre

**der Westfälischen Wilhelms-Universität
mit dem Abschluss Bachelor of Science**

(Prüfungsordnung 2018)

vom 1. Oktober 2018

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

§ 2 Ziel des Studiums

§ 3 Bachelorgrad

§ 4 Zuständigkeit

§ 5 Zulassung zur Bachelorprüfung

§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

§ 7 Studieninhalte

§ 8 Prüfungsausschuss

§ 9 Strukturierung des Studiums und der Prüfung

§ 10 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

§ 11 Die Bachelorarbeit

§ 12 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

§ 13 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

§ 14 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 15 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

§ 16 Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung

§ 17 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

§ 18 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

§ 19 Diploma Supplement

§ 20 Einsicht in die Studienakten

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 22 Ungültigkeit von Einzelleistungen

§ 23 Aberkennung des Bachelorgrades

§ 24 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang: Module und ihre Prüfungsleistungen

§ 1**Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung**

Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für das Bachelorstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Fach Volkswirtschaftslehre.

§ 2**Ziel des Studiums**

¹Das Bachelorstudium ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. ²Es vermittelt wissenschaftliche Grundlagen und Fachkenntnisse der Volkswirtschaftslehre sowie Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen so, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, Problemlösung und Diskussion, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zum verantwortlichen Handeln befähigt werden.

§ 3**Bachelorgrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (BSc) verliehen.

§ 4**Zuständigkeit**

Für die Organisation der Prüfungen im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre ist der Prüfungsausschuss der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig.

§ 5**Zulassung zur Bachelorprüfung**

- (1) ¹Soweit diese Prüfungsordnung keine zusätzlichen, bestimmten Zulassungsvoraussetzungen im Sinne von § 9 Abs. 4 sowie § 11 Abs. 3 festlegt, erfolgt die Zulassung zur Bachelorprüfung mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.

- (2) ¹Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber im Studiengang Volkswirtschaftslehre oder in einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat. ²Entsprechende Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt drei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Leistungspunkte zu erwerben. ²Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. ⁴Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁵Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁶Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 5400 Stunden. ⁷Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7

Studieninhalte

- (1) Das Studium im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre umfasst die Bereiche
- Volkswirtschaftslehre“ (99 LP, davon 81 LP im Pflichtbereich Volkswirtschaftslehre und 18 LP im Wahlpflichtbereich Volkswirtschaftslehre),
 - Betriebswirtschaftslehre (30 LP, davon 18 LP im Pflichtbereich Betriebswirtschaftslehre und 12 LP im Wahlpflichtbereich Betriebswirtschaftslehre),
 - und „fachübergreifende Methoden“ (39 LP, nur Pflichtbereich)
 - sowie die Bachelorarbeit (12 LP).
- (2) Der Bereich Volkswirtschaftslehre (VWL) umfasst:
- a) 81 LP im volkswirtschaftlichen Pflichtbereich, d.h. 8 Pflichtmodule gemäß dem Anhang zu dieser Prüfungsordnung, in dem die Kenntnisse und Fähigkeiten über volkswirtschaftliche Grundlagen in allen Bereichen der VWL erlernt werden, sowie

- b) 18 LP im volkswirtschaftlichen Wahlbereich, d.h. 3 Wahlpflichtmodule, in denen die volkswirtschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten unter Berücksichtigung der Interessen der Studierenden in spezifischen Feldern der VWL vertieft werden können. Insofern können die Studierenden, soweit sämtliche Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, die 3 Wahlpflichtmodule aus dem im Anhang zu dieser Prüfungsordnung dazu aufgelisteten Modulangebot volkswirtschaftlicher Wahlpflichtmodule und betriebswirtschaftlicher/volkswirtschaftlicher Wahlpflichtmodule auswählen. Dabei dürfen die betriebswirtschaftlichen/volkswirtschaftlichen Wahlpflichtmodule VWL 21 „Unternehmenskooperation: Governance“, VWL 22 „Unternehmenskooperation: Management“, VWL 23 „Unternehmenskooperation: Aktuelle Fälle“, VWL 28 „Fortgeschrittene Statistik“ und VWL 29 „Ökonometrie“ nur für den Wahlpflichtbereich VWL gewählt werden, sofern sie nicht bereits im Bereich Betriebswirtschaftslehre gewählt wurden.
- (3) Der Bereich Betriebswirtschaftslehre (BWL) umfasst:
- a) 18 LP im Pflichtbereich BWL, d.h. 2 Pflichtmodule gemäß dem Anhang zu dieser Prüfungsordnung, in denen die Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre und des Rechnungswesens gefestigt werden, und
- b) 12 LP im Wahlpflichtbereich BWL, d.h. 2 Wahlpflichtmodulen gemäß dem Anhang zu dieser Prüfungsordnung, in denen in bestimmten Gebieten der BWL weitere spezifische Kenntnisse und Fähigkeiten erworben beziehungsweise betriebswirtschaftliche Bezüge zur Volkswirtschaft vertieft werden können. Insofern können die Studierenden, soweit sämtliche Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, 2 Wahlpflichtmodule aus dem im Anhang zu dieser Prüfungsordnung dazu aufgelisteten Modulangebot betriebswirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher/volkswirtschaftlicher Wahlpflichtmodule auswählen. Dabei dürfen die betriebswirtschaftlichen/volkswirtschaftlichen Wahlpflichtmodule VWL 21 „Unternehmenskooperation: Governance“, VWL 22 „Unternehmenskooperation: Management“, VWL 23 „Unternehmenskooperation: Aktuelle Fälle“, VWL 28 „Fortgeschrittene Statistik“ und VWL 29 „Ökonometrie“ nur für den Wahlpflichtbereich BWL gewählt werden, sofern sie nicht bereits im Bereich Volkswirtschaftslehre gewählt wurden.
- (4) Der Bereich fachübergreifende Methoden (QR) umfasst 4 Pflichtmodule gemäß dem Anhang zu dieser Prüfungsordnung, in denen die für einen volkswirtschaftlichen Abschluss notwendigen methodischen Kenntnisse aus Mathematik, Ökonometrie und Statistik, IT und notwendige rechtliche Grundlagen erlernt werden.
- (5) Die Bachelorarbeit im Umfang von 12 LP nach Maßgabe der §§ 11, 12 und dem Anhang zu dieser Prüfungsordnung.

Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums setzt den Erwerb von 180 Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung und des Anhangs zu dieser Prüfungsordnung voraus, wobei Leistungspunkte für Module angerechnet werden, in denen alle Prüfungsleistungen und ggf. Studienleistungen bestanden wurden. ²Die Studierenden legen mit der Anmeldung zur Prüfung verbindlich fest, welche der im Anhang aufgelisteten Wahlpflichtmodule sie für welchen Wahlpflichtbereich wählen; § 15 Abs. 4 bleibt

unberührt. Eine Mehrerbringung von Modulen ist ausgeschlossen, entsprechende Prüfungsanmeldungen gelten als nicht erfolgt.

§ 8 **Prüfungsausschuss**

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus vier hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, einem akademischen Mitarbeiter oder einer akademischen Mitarbeiterin und zwei Studierenden. ³Die Amtszeit der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen beträgt drei Jahre, die Amtszeit des akademischen Mitarbeiters/der akademischen Mitarbeiterin und der Studierenden ein Jahr.
- (2) ¹Der Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen. ²Wiederbestellung ist zulässig. ³Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. ⁴Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen die Vorsitzende/den Vorsitzenden und deren ständige Vertreterin/dessen ständigen Vertreter.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. ³Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. ⁴Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche; er gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, der Studienpläne und der Prüfungsordnung. ⁵Hierzu können in oder vor den entsprechenden Sitzungen Stellungnahmen sachkundiger Personen eingeholt werden sowie Aufgaben, die der Durchführung, Vor- oder Nachbereitung der Prüfungsausschusssitzungen dienen, insbesondere die Protokollführung, auf Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses delegiert werden.
- (4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter oder Personen, die im Rahmen von § 8 Absatz 3 an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen, nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern/Prüferinnen und Beisitzern/Beisitzerinnen beratend mit.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter und zwei weiteren Hochschullehrer/ Hochschullehrerinnen mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. ²Im Fall des Absatzes 5 Satz 2 ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter und drei weitere nichtstudentische Mitglieder anwesend sind. ³Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Bei Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 2 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen. ⁶Beschlüsse des Prüfungsausschusses dürfen auch durch schriftliche oder elektronische Abstimmung gefasst werden, ohne dass eine Sitzung tatsächlich durchgeführt wird, wenn kein Mitglied widerspricht. ⁷Dies gilt nicht für Beschlüsse zur Änderung der Prüfungsordnung und zur Zurückweisung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie bei Wahlen. ⁸Bei Beschlussfassungen durch schriftliche oder elektronische Abstimmungen ist den Mitgliedern eine Überlegungsfrist von einer Woche während der Vorlesungszeit und zwei Wochen während der vorlesungsfreien Zeit einzuräumen. ⁹Ein Beschluss ist erst dann gefasst, wenn die Mehrheit ausdrücklich zugestimmt hat. ¹⁰Nach Ablauf der Frist sind die Mitglieder unverzüglich über die so getroffene Entscheidung zu informieren.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. ²Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem/der Vorsitzenden übertragen. ³Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. ⁴Die/der Vorsitzende vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich; an ihrer/seiner Stelle kann ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter handeln.
- (8) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
- (9) ¹Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen werden als kumulative Einzelbekanntmachungen durch Aushang an den dafür vorgesehenen Aushangflächen im Prüfungsamt unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. ²Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester – auch verschiedener Fächer - zusammen.
- (2) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit zusammen. ³Die Verteilung der Leistungspunkte auf die Prüfungsleistungen sowie ihre Gewichtung zur Ermittlung der Modulnote ergeben sich aus dem Anhang.
- (3) ¹Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt nach Maßgabe des Anhangs den Erwerb von Leistungspunkten durch Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und durch Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus.
- (4) ¹Für die Zulassung zu den im Anhang zu dieser Prüfungsordnung ausgewiesenen Modulen sind in folgenden Fällen bestimmte Voraussetzungen erforderlich:
- a) für die Zulassung zu sämtlichen Wahlpflichtmodulen, die für die Bereiche BWL oder VWL belegbar sind (betriebswirtschaftliche/volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule) müssen die im Anhang i.V.m. dieser Vorschrift und § 7 Abs. 2 und 3 für diese Module jeweils genannten Voraussetzungen erfüllt sein.
 - b) Für die Zulassung zu sämtlichen Wahlpflichtmodulen, die für die Bereiche BWL und/oder VWL belegbar sind (betriebswirtschaftliche, volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche/volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule) und zu den Pflichtmodulen VWL 7 und VWL 8 müssen die Pflichtmodule BWL 1, BWL 2, VWL 1, QR1, QR2, QR3 erfolgreich abgeschlossen sein.
- ²Studienplatzwechsler/-innen und Studienfachwechsler/-innen, die in das dritte oder ein höheres Fachsemester eingestuft werden, können auf Antrag für die Dauer von bis zu drei Semestern von dieser Zulassungsvoraussetzung (nach § 9 Abs. 4 b)) befreit werden. ³Der Antrag ist zu begründen und von der/dem Studierenden unverzüglich nach der Einschreibung in den Studiengang Volkswirtschaftslehre schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- ⁴§ 11 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.
- (5) ¹Die Lehrveranstaltungen der Module werden, soweit sich aus dem Anhang nichts anderes ergibt, i.d.R. im Jahresturnus angeboten, wobei das entsprechende Angebot einschließlich der konkreten Lehrveranstaltungsbezeichnungen im Vorlesungsverzeichnis für das jeweilige Semester aufgeführt wird. ²Prüfungsleistungen eines Moduls sollen im jeweils darauffolgenden Semester wiederholt werden können.

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

- (1) Anwesenheit während der Lehrveranstaltungen ist generell bei allen Veranstaltungen des Studiums empfohlen, um den Lernerfolg zu verbessern.

- (2) ¹Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen, die Bestandteil der Bachelorprüfung ist (Prüfungsleistung); dabei schließt jedes Modul in der Regel mit nur einer Prüfungsleistung ab. ²Daneben kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleistung/en zu erbringen sein. ³Studien- und Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, Mitarbeit an Projekten, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder softwaregestützte Prüfungen, die mit schematisierten Prüfungsverfahren durchgeführt und ganz oder teilweise schematisiert ausgewertet werden. ⁴Die Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache ergibt sich aus dem Anhang und ist in der Regel deutsch oder englisch; Ausnahmen werden von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Leistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. ⁵Nicht schriftlich erbrachte Prüfungsleistungen und ihre Bewertung sollen vom Prüfer so dokumentiert werden, dass sie für einen im Widerspruchsfall eventuell heranzuziehenden Zweitprüfer, ggfs. mit zusätzlichen mündlichen Erläuterungen, nachvollziehbar sind; dies gilt auch für eventuelle Widersprüche gegen Zuhörerinnen/Zuhörer zu mündlichen Prüfungen gem. § 63 Abs. 4 HG. ⁶Darüber hinaus können nach Maßgabe des Anhangs auch Studienleistungen verlangt werden, die durch den Veranstalter bekannt gegeben werden.

- (3) ¹Grundsätzlich bestimmt der Anhang die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang, wobei mündliche und schriftliche/elektronische Prüfungen unter Aufsicht (z.B. Klausuren) bis zu 4 Stunden dauern können und die zulässige Höchstdauer von Prüfungen, die nicht unter Aufsicht abgelegt werden (z.B. Hausarbeiten) der Bearbeitungszeit/ -frist der Bachelorarbeit entspricht. ²Die Prüfungsleistungen können auf einzelne oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls (Modulteilprüfungen) oder auf ein ganzes Modul bezogen sein (Modulabschlussprüfung). ³Innerhalb des gemäß Satz 1 und im Anhang eröffneten Rahmens legt der Prüfungsausschuss, vorbehaltlich der Sätze 5 und 6, i.d.R. mindestens einen Monat vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform, die Prüfungsmodalitäten und die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Dauer der Prüfungsleistungen für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich fest und gibt sie gem. § 8 Abs. 9 bekannt. ⁴Dabei kann jede Prüfungs- oder Studienleistung nach Maßgabe des Anhangs auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungs- bzw. Studienleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. ⁵Darüber hinaus können für die Veranstaltungen mit nur wenigen Studierenden mündliche Prüfungen an die Stelle von Klausuren treten, deren Dauer je Kandidatin/Kandidat i.d.R. 20% der jeweiligen Klausurdauer beträgt. ⁶In dem Fall wird die Entscheidung für die mündliche Prüfung, soweit sich aus dem Anhang nichts anderes ergibt, durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden getroffen, was frühzeitig erfolgen soll und in der in § 8 Abs. 9 geregelten Weise so rechtzeitig bekanntzugeben ist, dass die

Kandidatin/der Kandidat von ihrem/seinem Rücktrittsrecht gemäß Abs. 5 Gebrauch machen kann.

- (4) ¹Prüfungsleistungen können auch ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. ²Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. ⁹Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die an dieser Prüfung teilgenommen haben. ¹⁰Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung danach erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn er mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent.
„befriedigend“,	wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent.
„ausreichend“,	wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

¹¹Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. ¹²Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet. ¹³Gewichtungsfaktoren sind die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent.

- (5) ¹Für jede Prüfungsleistung ist eine verbindliche Anmeldung beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erforderlich. ²Die Anmeldung muss persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erfolgen. ³Soweit die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind, kann die Meldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen über das EDV-System des Prüfungsamtes erfolgen. ⁴Die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungsleistungen werden durch Aushang bekannt gemacht und sind verbindlich. ⁵In Notfällen, z.B. bei plötzlicher und schwerer Erkrankung, kann eine telefonische Notanmeldung innerhalb der bekannt gegebenen Frist erfolgen. ⁶Die Gründe für diese Notanmeldung sind unverzüglich nachzuweisen, damit sie anerkannt werden können. ⁷Im Falle einer Fristversäum-

nis ist die Einsetzung in den vorherigen Stand ausgeschlossen. ⁸Näheres regelt der Prüfungsausschuss und gibt dies entsprechend bekannt. ⁹Ein Rücktritt von der Anmeldung ist bis zu 14 Tagen vor Beginn des Klausurzeitraums ohne Angabe von Gründen und ohne nachteilige Folgen für die Studierenden möglich.

§ 11

Die Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll in Zusammenhang mit einem der Module aus dem volkswirtschaftlichen oder dem betriebswirtschaftlichen Wahlpflichtbereich stehen und zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. ²Sie soll einen Umfang von 40 Seiten nicht überschreiten.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit wird von einer/einem gemäß § 13 bestellten Prüferin/Prüfer betreut und bewertet. ²Für die Wahl des Prüfers/der Prüferin sowie für die Themenstellung der Bachelorarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht. ³Lehnt der vorgeschlagene Prüfer/die vorgeschlagene Prüferin die Betreuung ab, wird der Kandidat/die Kandidatin vom Prüfungsausschuss auf Antrag eine Themenstellerin/ein Themensteller zugewiesen.
- (3) ¹Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch die Prüferin/den Prüfer. ²Sie setzt voraus, dass die/der Studierende 90 Leistungspunkte im Bachelorstudium erreicht hat. ³Zudem muss die Studierende/der Studierende ein Seminar absolvieren, in dem eine wissenschaftliche Ausarbeitung (Seminararbeit/Hausarbeit) abgelegt wird und welches zum Zeitpunkt der Themenausgabe abgeschlossen ist. ⁴Der Zeitpunkt der Themenausgabe ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt acht Wochen, wird die Bachelorarbeit studienbegleitend abgelegt, beträgt die Bearbeitungsfrist auf Antrag 12 Wochen. ²In dem Zusammenhang gilt die Bachelorarbeit dann als studienbegleitend abgelegt, wenn parallel zu ihr noch ein oder mehrere Module absolviert werden müssen. ³Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Bearbeitungsfrist eingehalten werden können. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) ¹Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Themenstellers/der Themenstellerin im Einzelfall die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Bearbeitungsfrist um bis zu 3 Wochen verlängern. ²Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann aus schwerwiegenden Gründen die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit um bis zu zwei Wochen verlängert werden. ³Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere akute Erkrankungen oder die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren sein, ferner die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung

des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁴Über das Vorliegen des schwerwiegenden Grundes sind Nachweise vorzulegen, im Falle einer akuten Erkrankung ein ärztliches Attest. ⁵Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (6) ¹Die Bachelorarbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ²Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ³Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. ⁴Außerdem fügt die Kandidatin/der Kandidat der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis hinzu mit einer zum Zwecke der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen.

§ 12

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der Prüferin/dem Prüfer in zweifacher Ausfertigung (maschinschriftlich, gebunden und paginiert) und zusätzlich einmal in elektronischer Form einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen, wobei eine fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist bei der Prüferin/dem Prüfer eingereicht werden; welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Prüfungsamt bekannt gegeben. ²Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß und/oder nicht formgemäß vorgelegt, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit ist von der Themenstellerin/dem Themensteller und einer zweiten Prüferin/einem zweiten Prüfer zu begutachten und zu bewerten. ²Die Bewertung durch jeden Prüfer (Einzelbewertung) ist nach § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ³Eine Delegation der Vorkorrektur auf akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ist zulässig. ⁴Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel gemäß § 16 Absatz 3 Sätze 3 und 4 gebildet und festgesetzt. ⁵Weichen die Einzelbewertungen um mehr als 2,0 Notenpunkte voneinander ab oder lautet eine Einzelbewertung mindestens auf "ausreichend" (4,0) und die andere auf "nicht ausreichend" (5,0), wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein(e) dritte(r) Prüfer(in) hinzugezogen; in diesem Fall legen die drei Prüfer(innen) die Note der Bachelorarbeit gemeinsam fest. ⁶Erforderlichenfalls entscheidet die Mehrheit. ⁷Für den Fall das Widerspruch eingelegt wurde, gilt außerdem § 13 Abs. 9.

- (3) Das Bachelorarbeitsmodul gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote der Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.
- (4) Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit soll drei Monate nicht überschreiten.

§ 13

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt für die Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung beziehungsweise die Bachelorarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Bachelorprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Der/die Beisitzer(in) führt das Protokoll. Im Protokoll sind die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung festzuhalten. ⁴Das Protokoll ist vom Prüfer/von der Prüferin und vom Beisitzer/von der Beisitzerin zu unterzeichnen und verbleibt bei den Prüfungsakten. ⁵Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ⁶Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.
- (6) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet, der die Note festsetzt. ²Eine Vorkorrektur durch akademische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen ist zulässig.
- (7) ¹Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Wiederholungsversuchen gemäß § 16 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. ²Die festzusetzende Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der Bewertungen; § 17 Abs. 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.
- (8) Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 12.
- (9) ¹Legt der/die Studierende Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung ein, so kann der Prüfungsausschuss neben der Stellungnahme der Prüferinnen/Prüfer die Stellungnahme einer weiteren Prüferin/eines weiteren Prüfers für seine Entscheidung heranziehen. ²In dem Fall, in dem

die Bachelorarbeit zum endgültigen Nichtbestehen führt, ist die Heranziehung einer dritten Prüferin/eines dritten Prüfers zwingend erforderlich; die Note wird gemäß § 12 Abs. 2 Sätze 5 und 6 festgelegt.

- (10) Die Fristen für die Mitteilung der Bewertung von Prüfungsleistungen richten sich nach § 17 Abs. 2.
- (11) ¹Die festgesetzte Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Studierenden als Verwaltungsakt auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. ²Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. ³Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. ⁴Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. ⁵Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. ⁶Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 14

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt erwerbenden Leistungspunkten ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

- (4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) ¹Werden bestandene Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, so werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte ohne Note gut geschrieben. ²Eine Berücksichtigung in der Gesamtnote erfolgt nicht. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für solche Leistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erbracht worden sind; diese werden mit der erbrachten Note angerechnet. ⁴Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibungen sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (9) ¹Zuständig für Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 15

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) ¹Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. ²Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.
- (2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) ¹Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 16

Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle dazu erforderlichen Module sowie die Bachelorarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bestanden hat. ²Zugleich müssen 180 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) ¹Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden zwei Versuche zur Verfügung. ²Insgesamt steht jedem Prüfling darüber hinaus 4 Drittversuche für Prüfungsleistungen zur Verfügung. ³Bestandene Prüfungsleistungen können nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden. ⁴Für die Bachelorarbeit gilt Absatz 6.
- (3) Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls
 - a) nach Ausschöpfung der für sie gemäß Absatz 2 zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, oder
 - b) im zweiten Versuch nicht bestanden, und es sind zwar noch nicht alle 4 Drittversuche genutzt worden, jedoch insgesamt mehr Prüfungen im zweiten Versuch nicht bestanden, als noch Drittversuche zur Verfügung stehen,ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.
Davon abweichend ist das Bachelorarbeitsmodul insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelorarbeit nach Ausschöpfung der für sie gemäß Absatz 6 zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden ist.

- (4) ¹Ein noch nicht abgeschlossenes Modul gem. § 7 Abs. 2b oder 3b kann abgewählt werden. ²Sind in einem Wahlpflichtmodul bereits eine oder mehrere Prüfungsleistungen erbracht, unabhängig davon, ob bestanden oder nicht bestanden, und wechselt die Kandidatin/der Kandidat zu einem anderen Wahlpflichtmodul, so gelten diese Prüfungen als nicht unternommen. ³Ein einmal abgewähltes Modul kann nicht wiedergewählt werden.
- (5) Sind in einem gewählten Wahlpflichtmodul bereits eine oder mehrere Prüfungsleistungen erbracht und wechselt die Kandidatin/der Kandidat das Wahlpflichtmodul, so wird das Ergebnis der prüfungsrelevanten Leistungen in das Diploma Supplement gemäß § 19 aufgenommen, jedoch bei der Ermittlung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit ist nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (7) ¹Ist ein Pflichtmodul oder das Bachelorarbeitsmodul gemäß Absatz 3 endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul gemäß Absatz 3 endgültig nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (8) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender das Bachelorstudium endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die entsprechend dem Diploma Supplement nach § 19 die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält und erkennen lässt, dass das Bachelorstudium endgültig nicht bestanden ist. ²Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und ist mit dem Siegel der Fakultät zu versehen.

§ 17

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) ¹Für die Bewertung der Bachelorarbeit und für alle anderen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ³Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) ¹Die festgesetzte Bewertung von Prüfungsleistungen ist den Studierenden spätestens am Ende des jeweiligen Semesters mitzuteilen, in dem die entsprechende Prüfungsleistung erbracht wurde. ²Bezüglich der Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 12 Abs. 2 und 3.
- (3) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; der Anhang regelt das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ³Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Modulnote lautet bei einem Wert bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
 von 1,6 bis 2,5 = gut;
 von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;
 von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;
 über 4,0 = nicht ausreichend.
- (4) ¹Aus den Noten der Module einschließlich der Bachelorarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Module gehen mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte in die Gesamtnote ein. ³Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Gesamtnote lautet bei einem Wert bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
 von 1,6 bis 2,5 = gut;
 von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;
 von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;
 über 4,0 = nicht ausreichend.
- (5) Zusätzlich zur Gesamtnote wird eine Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 18

Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

- (1) ¹Hat die/der Studierende das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:
- die Note der Bachelorarbeit,
 - das Thema der Bachelorarbeit,
 - die Gesamtnote der Bachelorprüfung,
 - die bis zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer,

- e) die Bezeichnungen und Noten der bestandenen Module.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 19

Diploma Supplement

- (1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs. ³Abgewählte Wahlpflichtmodule sind dabei als solche zu kennzeichnen.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 20

Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Für solche Leistungen, für die kein allgemeiner Einsichtnahmetermin vorgesehen ist, ist der Antrag spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für die Bachelorarbeit. ⁵§ 29 VwVfG bleibt unberührt.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung, die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht. ⁴Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt. ⁵Der Prüfungsausschuss kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ⁶Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 5 liegen dabei insbesondere vor, wenn die/der Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ⁷Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen sie/er wählen kann, mitzuteilen.
- (3) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit bzw. des Berichts über das Bachelorpraktikum durch Täuschung, zum Beispiel mittels Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen von Satz 1 und Satz 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Bachelorprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22

Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen prüfungsrelevanten Leistungen bzw. die Bachelorarbeit oder den Bericht über das Bachelorpraktikum, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Bachelorarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Aberkennung des Bachelorgrades

¹Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 22 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 24

Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre der WWU erstmals zum Wintersemester 2018/19 aufnehmen.
- (3) Für Studierende vorangegangener Kohorten, die nach der 6. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science (Prüfungsordnung 2010) vom 14. Oktober 2010 in der Fassung vom 14.09.2014 studieren, gilt sie mit der Maßgabe, dass der Wegfall der Module VWL 9 „Energieökonomik I“, VWL 10 „Energieökonomik II“, VWL 14 „Regionalökonomik: Grundlagen“, VWL 17 „Ökonometrie I“, VWL 18 „Ökonometrie II“, VWL 25 „Grundlagen der Transportwirtschaft und Logistik“, VWL 30 „Regionalökonomik: Integrierte Wirtschaftsräume I“, VWL 32 „Regionalökonomik: Integrierte Wirtschaftsräume II“, VWL 33 „Arbeitsmarktökonomik“, BWL 6 „Bilanzen und Steuern“, BWL 8 „Planungs- und Entscheidungsrechnung“ und BWL 20 „Logistikmanagement“ erst ab dem SS 2023 greift, es sei denn, dass sie vorher schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Ordnung weiter zu studieren.

**Anhang: Module und ihre Prüfungsleistungen
im Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster mit dem Abschluss Bachelor of Science**

1. Module des Bereichs VWL

Pflichtbereich VWL: Volkswirtschaftliche Pflichtmodule

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen ¹)	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
VWL 1	Mikroökonomik I	12 (6,7%)	Vorlesung + Übung	Klausur	Max. 120 Min.	25	Deutsch + zusätzl. Englisch Deutsch	WS	Keine
			Vorlesung + Übung	Klausur	Max. 120 Min.	75		SS	
VWL 2	Makroökonomik I	9 (5%)	Vorlesung + Übung	Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch	WS	Keine
VWL 3	Mikroökonomik II	9 (5%)	Vorlesung + Übung	Klausur	Max. 120 Min.	50	Deutsch	WS	Keine
			Vorlesung + Übung	Klausur	Max. 120 Min.	50			
VWL 4	Angewandte Wirtschaftsforschung: Staatseinnahmen	12 (6,7%)	Vorlesung + Übung	Klausur	Max. 120 Min.	50	Deutsch	WS	Keine
			Vorlesung + Übung	Klausur	Max. 120 Min.	50			
VWL 5	Makroökonomik II	9 (5%)	Seminar	Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch	SS	Keine
VWL 6	Angewandte Wirtschaftsforschung: Wirtschaftspolitik und Regulierung	12 (6,7%)	Seminare	Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch	SS	Keine
VWL 7	Makroökonomik III	9 (5%)	Vorlesungen + Übungen	Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch	SS	§ 9 Abs. 4 b)
VWL 8	Mikroökonomik III	9 (5%)	Vorlesungen + Übung	Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch	SS	§ 9 Abs. 4 b)

¹ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

Wahlpflichtbereich VWL: Volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule

(Ohne betriebswirtschaftliche/volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule, diese sind gesondert aufgeführt)

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen ²)	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
VWL 9	Ressourcenökonomik	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch	WS	§ 9 Abs. 4 b)
VWL 10	Energieökonomik	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch	SS	§ 9 Abs. 4 b)
VWL 11	Handelstheorie und -politik	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	Klausur	Max. 120 Min.	100	Englisch	WS	§ 9 Abs. 4 b)
VWL 12	Monetäre Ökonomie I	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch	WS	§ 9 Abs. 4 b)
VWL 13	Monetäre Ökonomie II	6 (3,3%)	Seminar	Hausarbeit + Präsentation	10 S. 20 Min.	100	Deutsch	WS	§ 9 Abs. 4 b)
VWL 26	Quantitative Wirtschaftsgeschichte	6 (3,3%)	Seminar	Hausarbeit + Präsentation	15 S. 30 Min.	100	Deutsch	SS	§ 9 Abs. 4 b)
VWL 27	Wirtschaftsinformatik für BWL/VWL	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	Klausur <i>Studienleistungen: Kurzvortrag + Diskussion Ausarbeitung + Gruppenarbeit</i>	Max. 120 Min. ca. 30 Min. 4000 Wörter	100	Englisch	WS	§ 9 Abs. 4 b)
VWL 28	Grundlagen der Verkehrsökonomik	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch	WS	§ 9 Abs. 4 b)
VWL 29	Sportökonomik	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch	SS	§ 9 Abs. 4 b)

² Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

VWL 31	Seminar allgemeine Volkswirtschaftslehre	6 (3,3%)	Seminar	Seminararbeit + Präsentation	Max. 20 S. + Max. 60 Min.	100	Deutsch	WS oder SS	§ 9 Abs. 4 b)
VWL 34	Aktuelle Fälle der Wirtschaftspolitik	6 (3,3%)	Seminar	Seminararbeit + Präsentation	15 S. + 90 Min.	100	Deutsch	WS oder SS	§ 9 Abs. 4 b)
VWL 35	Public Choice Theorie	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch	WS	§ 9 Abs. 4 b)
VWL 36	Wirtschafts- und Unternehmensethik	6 (3,3%)	Vorlesungen	Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch	SS	§ 9 Abs. 4 b)
VWL 37	Grundlagen der Umwelt- und Klimaökonomik	6 (3,3%)	Seminar	Seminararbeit + Präsentation	15 S. 45 Min.	100	Englisch	WS oder SS	§ 9 Abs. 4 b)
VWL 38	Ausgewählte Kapitel der internationalen Ökonomie	6 (3,3%)	Seminar	Seminararbeit + Präsentation	15 S. 40 Min.	100	Deutsch	SS	§ 9 Abs. 4 b)
VWL 39	Methoden der dynamischen Makroökonomie	6 (3,3%)	Seminar	Seminararbeit + Präsentation	15 S. 30 Min.	100	Deutsch	WS oder SS	§ 9 Abs. 4 b)
VWL 40	Ausgewählte Kapitel der VWL	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	Klausur	Max. 120 Min.	100	Je nach konkret belegter Lehrveranstaltung Deutsch oder Englisch	Unregelmäßig	§ 9 Abs. 4 b)

Wahlpflichtbereich VWL: Volkswirtschaftliche/betriebswirtschaftliche Wahlpflichtmodule

(Wahlpflichtmodule für den Bereich VWL oder für den Bereich BWL)

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen ³)	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
VWL 21	Unternehmenskooperation: Governance	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch + zusätzl. Englisch	WS	§ 9 Abs. 4 a) und b) (als Wahlpflichtmodul für den Bereich VWL § 9 Abs. 4 a) i.V.m. § 7 Abs. 2b); (als Wahlpflichtmodul für den Bereich BWL § 9 Abs. 4 a) i.V.m. § 7 Abs. 3 b)
VWL 22	Unternehmenskooperation: Management	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch + zusätzl. Englisch	SS	§ 9 Abs. 4 a) und b) (als Wahlpflichtmodul für den Bereich VWL § 9 Abs. 4 a) i.V.m. § 7 Abs. 2b); (als Wahlpflichtmodul für

³ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

									den Bereich BWL § 9 Abs. 4 a) i.V.m. § 7 Abs. 3b)
VWL 23	Unternehmenskooperation: Aktuelle Fälle	6 (3,3%)	Seminar	Seminararbeit + Präsentation	15 S. 90 Min.	100	Deutsch	WS oder SS	§ 9 Abs. 4 a) und b) (als Wahlpflichtmodul für den Bereich VWL § 9 Abs. 4 a) i.V.m. § 7 Abs. 2b); (als Wahlpflichtmodul für den Bereich BWL § 9 Abs. 4 a) i.V.m. § 7 Abs. 3b)
VWL 16	Fortgeschrittene Statistik	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch oder englisch	WS	§ 9 Abs. 4 a) und b) (als Wahlpflichtmodul für den Bereich VWL § 9 Abs. 4 a) i.V.m. § 7 Abs. 2b); (als Wahlpflichtmodul für den Bereich BWL § 9 Abs. 4 a) i.V.m. § 7 Abs. 3b)
VWL 17	Ökonometrie	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch oder englisch	WS	§ 9 Abs. 4 a) und b) (als Wahlpflichtmodul für

									den Bereich VWL § 9 Abs. 4 a) i.V.m. § 7 Abs. 2b); (als Wahlpflichtmodul für den Bereich BWL § 9 Abs. 4 a) i.V.m. § 7 Abs. 3b)
--	--	--	--	--	--	--	--	--	---

2. Module des Bereichs BWL

Pflichtbereich BWL: Betriebswirtschaftliche Pflichtmodule

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen ⁴)	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
BWL 1	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	9 (5%)	Vorlesungen + Übung	Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch	WS	Keine
BWL 2	Grundlagen des Rechnungswesens	9 (5%)	Vorlesung Vorlesung + Übung	Klausur Klausur	Max. 120 Min. Max. 120 Min.	33,3 66,7	Deutsch	SS	Keine

Wahlpflichtbereich BWL: Betriebswirtschaftliche Wahlpflichtmodule

(Ohne betriebswirtschaftliche/volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule, diese sind gesondert aufgeführt)

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen ⁵)	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen
-----------	-----------	--------	----------------------	--	--------------------------------	-------------------------------	---------	------	-------------------------------------

⁴ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

⁵ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

									i.S. v. § 9 Abs. 4
BWL 3	Controlling: Kostenrechnung und Kostenmanagement	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch	WS	§ 9 Abs. 4 b)
BWL 4	Operations Management	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch + zusätzl. Englisch	WS	§ 9 Abs. 4 b)
BWL 5	Grundlagen des Marketing	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch	WS	§ 9 Abs. 4 b)
BWL 7	Betriebliche Finanzwirtschaft	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	Klausur	Max. 120 Min.	100	Englisch	SS	§ 9 Abs. 4 b)
BWL 9	Quantitatives Marketing	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	Klausur	Max. 120 Min.	50	Englisch	SS	§ 9 Abs. 4 b)
			Vorlesung + Übung	Klausur	Max. 120 Min.	50			
BWL 10	Management & Governance	6 (3,3%)	Vorlesungen + Übung	Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch	WS	§ 9 Abs. 4 b)
BWL S1	Finance & Accounting-Seminar	6 (3,3%)	Seminar	Klausur Fallstudien	Max. 120 Min. 2 x 6 S.	60 40	Je nach konkret belegter Lehrveranstaltung Deutsch, Deutsch und ggf. teilw. Englisch oder Englisch	WS	§ 9 Abs. 4 b)
				oder (je nach konkret belegter Lehrveranstaltung)					
				Seminararbeit	Max. 10 S.	40			
				Unternehmenssimulation INTOP: schriftliche Ausarbeitung zu den Managemententscheidungen in der Unternehmenssimulation INTOP	Max. 15 S.	40			

				Präsentation	45 Min. pro Gruppe	20			
				oder					
				Seminararbeit + Präsentation	Max. 15 S. + 30 Min. pro Gruppe	100			
BWL S2	Integriertes Management Seminar	6 (3,3%)	Seminar	Klausur	Max. 120 Min.	95	Je nach konkret belegter Lehrveranstaltung Deutsch oder Englisch	SS	§ 9 Abs. 4 b)
				Praktische Übung	300 Min.	5			
				oder (je nach konkret belegter Lehrveranstaltung)					
				Seminararbeit	Ca. 8 – 10 S.	40			
				Unternehmenssimulation INTOP: schriftliche Ausarbeitung zu den Managemententscheidungen in der Unternehmenssimulation INTOP	Max. 15 S.	40			
				Präsentation	45 Min. pro Gruppe	20			
BWL 11	Vertiefung Accounting	6 (3,3%)	Vorlesung/ Übung	Klausur	Max. 120 Min.	50	Deutsch, teilweise Englisch	WS	§ 9 Abs. 4 b)
			Vorlesung/ Übung	Klausur	Max. 120 Min.	50			
BWL 12	Vertiefung Taxation	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	Klausur	Max. 120 Min.	50	Deutsch	WS oder SS	§ 9 Abs. 4 b)
			Vorlesung + Übung	Klausur	Max. 120 Min.	50			
BWL 13	Vertiefung Finance	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	Klausur	Max. 120 Min.	100	Englisch	SS	§ 9 Abs. 4 b)
BWL 14	Versicherungsökonomie	6 (3,3%)	Vorlesung	Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch	SS	§ 9 Abs. 4 b)
BWL 15	Vertiefung Marketing	6 (3,3%)	Vorlesung	Klausur	Max. 120 Min.	50	Englisch	SS	§ 9 Abs. 4 b)

			Vorlesung	Klausur	Max. 120 Min.	50			
BWL 16	Vertiefung Management	6 (3,3%)	Vorlesung + Seminar	Klausur Ausarbeitung + Präsentation der Gruppenfallstudie	Max. 120 Min. Max. 50 Powerpointfolien + max. 45 Min.	60 40	Englisch	SS	§ 9 Abs. 4 b)
BWL 17	International Financial Management	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung	Klausur	Max. 120 Min.	100	Englisch	WS	§ 9 Abs. 4 b)
BWL 18	Öffentliche Betriebe	6 (3,3%)	Vorlesung Übung	Klausur Schriftliche Ausarbeitungen + Kurzpräsentation + Probeklausur	Max. 120 Min. 3 x 2 S. 10 Min. 90 Min.	50 50	Deutsch	WS	§ 9 Abs. 4 b)
BWL 31	Ausgewählte Kapitel der Betriebswirtschaftslehre	6 (3,3%)	Vorlesung + Übung oder Seminar	Klausur oder (je nach belegter Lehrveranstaltung) Seminararbeit + Präsentation	Max. 120 Min. 12 S. 30 Min.	100 100	Je nach konkret belegter Lehrveranstaltung Deutsch oder Englisch	unregelmäßig	§ 9 Abs. 4 b)

Wahlpflichtbereich BWL: Betriebswirtschaftliche/volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule

(Wahlpflichtmodule für den Bereich BWL oder für den Bereich VWL)

Hinsichtlich der Angaben zu den betriebswirtschaftlichen/volkswirtschaftlichen Wahlpflichtmodulen des Wahlpflichtbereichs BWL wird auf die vorstehenden Angaben beim „Wahlpflichtbereich VWL: Betriebswirtschaftliche/volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule“ verwiesen.

3. Module des Bereichs fachübergreifende Methoden

Pflichtmodule für den Bereich fachübergreifende Methoden

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen ⁶)	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
QR1	Mathematik und IT	12 (6,7%)	Vorlesung + Übung Vorlesung Vorlesung	Klausur (elektronische Prüfung) Klausur Praxistest am Computer	Max. 120 Min. Max. 120 Min. Max. 120 Min.	58 17 25	Deutsch	WS oder SS	Keine
QR2	Statistik	12 (6,7%)	Vorlesung + Übung Vorlesung + Übung	Klausur Klausur	Max. 120 Min. Max. 120 Min.	50 50	Deutsch	WS SS	Keine
QR3	Recht für Ökonomen	6 (3,3%)	Vorlesung	Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch	SS	Keine
QR4	Empirische Wirtschaftsforschung	9 (5%)	Vorlesung + Übung	Klausur	Max. 120 Min.	100	Deutsch oder Englisch	SS	Keine

⁶ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

4. Bachelorarbeitsmodul

Modul-Nr.	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/en	Anzahl und Art der Prüfungen (sowie ggf. Studienleistungen ⁷)	Dauer/ Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S. v. § 9 Abs. 4
BA	Bachelorarbeit	12 (6,7%)		Bachelorarbeit	Bearbeitungszeit und Umfang folgen aus § 11 Abs. 1 und 4	100	Deutsch oder Englisch	WS oder SS	§ 9 Abs. 4 Satz 4 i.V.m. § 11 Abs. 3 Satz 2

”

⁷ Studienleistungen sind ausdrücklich als solche bezeichnet; fehlt ein solcher Hinweis in dieser Spalte, handelt es sich um Prüfungsleistungen.

Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre der WWU erstmals zum Wintersemester 2018/19 aufnehmen.
- (3) Für Studierende vorangegangener Kohorten, die nach der 6. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Bachelor of Science (Prüfungsordnung 2010) vom 14. Oktober 2010 in der Fassung vom 14.09.2014 studieren, gilt sie mit der Maßgabe, dass der Wegfall der Module VWL 9 „Energieökonomik I“, VWL 10 „Energieökonomik II“, VWL 14 „Regionalökonomik: Grundlagen“, VWL 17 „Ökonometrie I“, VWL 18 „Ökonometrie II“, VWL 25 „Grundlagen der Transportwirtschaft und Logistik“, VWL 30 „Regionalökonomik: Integrierte Wirtschaftsräume I“, VWL 32 „Regionalökonomik: Integrierte Wirtschaftsräume II“, VWL 33 „Arbeitsmarktökonomik“, BWL 6 „Bilanzen und Steuern“, BWL 8 „Planungs- und Entscheidungsrechnung“ und BWL 20 „Logistikmanagement“ erst ab dem SS 2023 greift, es sei denn, dass sie vorher schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Ordnung weiter zu studieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 11. Juli 2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 1. Oktober 2018

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels

**Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen im Studiengang
Volkswirtschaftslehre/Economics
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
mit dem Abschluss Master of Science**

(Prüfungsordnung 2015)

vom 23.02.2016

vom 01.10.2018

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014, S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die „Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre/Economics der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science (Prüfungsordnung 2015) vom 23.02.2016“ (AB Uni 2016/08, S. 594 ff.), wird, insbesondere unter Anpassung des § 5 Absatz 3, des § 7 Absätze 3 und 6, des § 8 Absätze 3, 4, 6 und 7, des § 10 Absätze 1 – 3, des § 11 Absätze 1 und 5, der §§ 12 – 14, des § 15 Absatz 1, des § 16, des § 17, Absätze 1, 2 und 4, des § 18 Absatz 1 e), des § 19, des § 21 Absatz 1 und des § 24 sowie unter Veränderung des Modulangebots im Anhang, wie folgt neu gefasst:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
- § 2 Ziel des Studiums**
- § 3 Mastergrad**
- § 4 Zuständigkeit**
- § 5 Zugang zum Studium und Zulassung zur Masterprüfung**
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums**
- § 7 Studieninhalte**
- § 8 Prüfungsausschuss**
- § 9 Strukturierung des Studiums und der Prüfung**
- § 10 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung**
- § 11 Die Masterarbeit**
- § 12 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
- § 13 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**

- § 14 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 15 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**
- § 16 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
- § 17 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
- § 18 Masterzeugnis und Masterurkunde**
- § 19 Diploma Supplement**
- § 20 Einsicht in die Studienakten**
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 22 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
- § 23 Aberkennung des Mastergrades**
- § 24 Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Anhang: Module und ihre Prüfungsleistungen

§ 1**Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**

Diese Prüfungsordnung gilt für den konsekutiven Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre/Economics an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

§ 2**Ziel des Studiums**

¹Das Master-Studium ist ein wissenschaftliches Studium, das auf einem abgeschlossenen grundständigen Studium aufbaut und eine besondere Befähigung zu wissenschaftlichem Arbeiten und zur Lösung anspruchsvoller volkswirtschaftlicher Fragestellungen in Theorie und Berufspraxis vermittelt. ²Das Studium findet auf Deutsch und Englisch statt und kann ggf. bei entsprechender Wahl der Wahlpflichtmodule vollständig auf Englisch absolviert werden.

§ 3**Mastergrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

§ 4**Zuständigkeit**

Für die Organisation der Prüfungen im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre/Economics ist der Prüfungsausschuss der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig.

§ 5**Zugang zum Studium und Zulassung zur Masterprüfung**

- (1) Der Zugang zum Studium richtet sich nach der „Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre/Economics an der Westfälischen Wilhelms-Universität“ in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) ¹Soweit diese Prüfungsordnung keine zusätzlichen, bestimmten Zulassungsvoraussetzungen im Sinne von § 9 Abs. 5 und 6 festlegt, erfolgt die Zulassung zur Masterprüfung mit der Einschreibung in den Master-Studiengang Volkswirtschaftslehre/Economics an der Westfälischen Wilhelms-Universität. ²Die Zulassung steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.
- (3) ¹Die Zulassung ist zu versagen bzw. zu widerrufen, wenn der/die Studierende in einem Studiengang mit erheblicher inhaltlicher Nähe, insbesondere in Volkswirtschaftslehre/Economics die Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung an einer Hochschule im Geltungsbereich des deutschen Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat. ²Entsprechende Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

- (1) ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. ²Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) ¹Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte zu erwerben. ²Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. ⁴Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. ⁵Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. ⁶Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden. ⁷Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7

Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Studiengang Volkswirtschaftslehre/Economics umfasst einen Pflichtbereich „Kernbereich Volkswirtschaftslehre“ (30 LP) sowie einen volkswirtschaftlichen Wahlpflichtbereich „Wahlblock Volkswirtschaftslehre“ (66 LP) und das Masterarbeitsmodul (24 LP).
- (2) Der *Pflichtbereich „Kernbereich Volkswirtschaftslehre“* umfasst 5 Pflichtmodule à 6 LP nach Maßgabe des Anhangs zu dieser Prüfungsordnung, in denen in erster Linie die volkswirtschaftlichen und methodischen Grundlagen auf Masterniveau erweitert und vertieft werden sowie insbesondere auch das forschende wissenschaftliche Bearbeiten damit zusammenhängender, komplexer, anspruchsvoller volkswirtschaftswissenschaftlicher Aufgabenstellungen beziehungsweise Projekte vorgesehen ist.
- (3) ¹Der *Wahlpflichtbereich „Wahlblock Volkswirtschaftslehre“* umfasst 11 Wahlpflichtmodule à 6 LP nach Maßgabe des Anhangs zu dieser Prüfungsordnung, in denen spezielle volkswirtschaftliche Teilbereiche, z.B. Energie-, Ressourcen- und Umweltökonomik, Verkehrswissenschaften, Ökonometrie/Statistik, Unternehmenskooperation, Finanzwissenschaften, quantitative Wirtschaftsgeschichte, Sportökonomik absolviert werden können, und/oder mikroökonomische bzw. makroökonomische bzw. wirtschaftspolitische Sachverhalte vertiefend studiert werden können, um so in Verbindung mit den im Kernbereich Volkswirtschaftslehre vermittelten Kenntnissen und Fähigkeiten ein spezifisches, eigenes Profil zu schaffen. ²In dem Zusammenhang gilt:
- a. *Masterstudierende, die bisher keine Grundlagenveranstaltung zur Verkehrswissenschaft absolviert haben, sollen das Grundlagenmodul „Grundlagen der Verkehrsökonomik“ (6 LP)*

aus dem Bachelorbereich belegen, wenn sie im Anschluss das Wahlpflichtmodul „Fortgeschrittene Verkehrsökonomik“ (Advanced Transport Economics) aus dem Masterbereich belegen.

- b. *Masterstudierende, die bisher keine Grundlagenveranstaltung zur Energie-, Ressourcen- oder Umweltökonomik* absolviert haben, sollen eines der drei Grundlagenmodule („Ressourcenökonomik“ oder „Energieökonomik“ oder „Grundlagen der Umwelt- und Klimaökonomik“, jeweils 6 LP) aus dem Bachelorstudium belegen, wenn sie im Anschluss mindestens eines der Wahlpflichtmodule „Umweltökonomik“ oder „Klimaökonomik“ oder „Fortgeschrittene Energie- und Ressourcenökonomik“ oder „Angewandte Energieökonomik“ aus dem Masterbereich belegen.
- c. *Masterstudierende, die bisher keine Grundlagenveranstaltung zur Unternehmenskooperation* absolviert haben, sollen das Grundlagenmodul zur Unternehmenskooperation („Unternehmenskooperation: Governance“, 6 LP) oder („Unternehmenskooperation: Management“, 6 LP) aus dem Bachelorbereich belegen, wenn sie im Anschluss mindestens eines der Wahlpflichtmodule „Unternehmenskooperation: Mergers und Akquisitionen“ (Business Cooperation: Mergers and Acquisitions) oder „Aktuelle M&A Fälle“ (Current Cases of Mergers and Acquisitions) aus dem Masterbereich belegen.
- d. *Masterstudierende, die bisher keine Grundlagenveranstaltung zur Ökonometrie und Statistik* absolviert haben, sollen das Grundlagenmodul zur Ökonometrie und Statistik („Fortgeschrittene Statistik“, 6 LP) aus dem Bachelorbereich belegen, wenn sie im Anschluss mindestens eines der Wahlpflichtmodule „Zeitreihenanalyse“ oder „Financial Econometrics“ oder eines/mehrere Module „Ausgewählte Kapitel der Volkswirtschaftslehre“ 1 – 5, sofern die konkret absolvierten Veranstaltungen aus dem Bereich Ökonometrie oder Statistik stammen, aus dem Masterbereich belegen.

³Es ist beim jeweiligen Institut durch Vorlage des Transcript of Records des Bachelorstudiums nachzuweisen, dass keine Veranstaltung mit ähnlichem Inhalt bereits im Bachelorstudium absolviert wurde. ⁴Kann dieser Nachweis erbracht werden, können die genannten Module („Grundlagen der Verkehrsökonomik“ bzw. „Ressourcenökonomik“ oder „Energieökonomik“ oder „Grundlagen der Umwelt- und Klimaökonomik“ bzw. „Energieökonomik I“ bzw. „Unternehmenskooperation: Governance“ oder „Unternehmenskooperation: Management“ bzw. „Fortgeschrittene Statistik“) im Rahmen des Masterstudiums absolviert und die entsprechenden Leistungspunkte erworben werden. ⁵Die erbrachten Punkte und Noten gehen regulär in die Gesamtnote ein und werden gem. § 18 Abs. 1 im Masterzeugnis aufgeführt. ⁶Eine Anmeldung zu diesen Modulen über das EDV-System des Prüfungsamtes ist nicht möglich, sondern die Anmeldung muss nach Beratung der/des Studierenden durch den/die Prüfenden unter Vorlage einer Bescheinigung der/des Prüfenden, dass die Beratung stattgefunden hat und die entsprechenden Module studiert werden können, gem. der Bestimmungen von § 10 Abs. 5 persönlich erfolgen. ⁷Zudem ist direkt eines der zugehörigen Mastermodule gem. Satz 2 Nr. a - d zu wählen.

- (4) Als Masterarbeitsmodul (Pflichtmodul) ist die Masterarbeit im Umfang von 24 LP nach Maßgabe der §§ 11, 12 und dem Anhang zu dieser Prüfungsordnung zu studieren.

- (5) Soweit Module nach Maßgabe des Anhangs zu dieser Prüfungsordnung Seminare umfassen, wird in diesen neben der Wissensvermittlung insbesondere das wissenschaftliche Arbeiten in kleinen Gruppen, einschließlich des kritischen wissenschaftlichen Diskurses durch aufeinander aufbauende Vorträge und deren sich jeweils anschließende Diskussionen, eingeübt.
- (6) Die Studierenden legen mit der Anmeldung verbindlich fest, welche Wahlpflichtmodule des Wahlblocks Volkswirtschaftslehre sie als für das Bestehen der Masterprüfung erforderliche Wahlpflichtmodule wählen. Darüber hinaus kann der/die Studierende, vorbehaltlich § 16 Absatz 1 Satz 3, zusätzliche und freiwillige Wahlpflichtmodule aus dem Wahlblock Volkswirtschaftslehre einschließlich der zugehörigen Prüfungs- und Studienleistungen absolvieren (Zusatzleistungen). In soweit legt der/die Studierende mit der Anmeldung zur Prüfung ebenfalls verbindlich fest, welche Module als erforderliche Wahlpflichtmodule und welche als Zusatzleistungen gewählt werden; § 16 Abs. 4 bleibt unberührt. Eine Doppelbelegung von Modulen ist ausgeschlossen.

§ 8

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zuständig. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus vier hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, einem akademischen Mitarbeiter oder einer akademischen Mitarbeiterin und zwei Studierenden. ³Die Amtszeit der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen beträgt drei Jahre, die Amtszeit des akademischen Mitarbeiters/der akademischen Mitarbeiterin und der Studierenden ein Jahr.
- (2) ¹Der Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestellt auf Vorschlag seiner Mitgliedergruppen die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter(innen). ²Die Wiederbestellung ist zulässig. ³Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. ⁴Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen den Vorsitzenden/die Vorsitzende und dessen/deren ständige(n) Vertreter(in).
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. ³Der Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen. ⁴Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche; er gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung. ⁵Hierzu können in oder vor den entsprechenden Sitzungen Stellungnahmen sachkundiger Personen eingeholt werden sowie Aufgaben, die der Durchführung, Vor- oder Nachbereitung der Prüfungsausschusssitzungen dienen, insbesondere die Protokollführung, auf Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses delegiert werden.

- (4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter oder Personen, die im Rahmen von § 8 Absatz 3 an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen, nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter(innen) haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. ²Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern/Prüferinnen und Beisitzern/Beisitzerinnen beratend mit.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin/dessen Stellvertreter und zwei weiteren Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. ²Im Fall des Absatzes 5 Satz 2 ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin/seinen Stellvertreter und drei weitere nichtstudentische Mitglieder anwesend sind. ³Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag. ⁵Bei Entscheidungen nach Absatz 5 Satz 2 ist Stimmenthaltung ausgeschlossen. ⁶Beschlüsse des Prüfungsausschusses dürfen auch durch schriftliche oder elektronische Abstimmung gefasst werden, ohne dass eine Sitzung tatsächlich durchgeführt wird, wenn kein Mitglied widerspricht. Dies gilt nicht für Beschlüsse zur Änderung der Prüfungsordnung und zur Zurückweisung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie bei Wahlen. Bei Beschlussfassungen durch schriftliche oder elektronische Abstimmungen ist den Mitgliedern eine Überlegungsfrist von einer Woche während der Vorlesungszeit und zwei Wochen während der vorlesungsfreien Zeit einzuräumen. Ein Beschluss ist erst dann gefasst, wenn die Mehrheit ausdrücklich zugestimmt hat. Nach Ablauf der Frist sind die Mitglieder unverzüglich über die so getroffene Entscheidung zu informieren.
- (7) ¹Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. ²Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem/der Vorsitzenden übertragen. ³Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. ⁴Der/Die Vorsitzende vertritt den Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich; an ihrer/seiner Stelle kann ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter handeln.
- (8) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
- (9) ¹Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden als kumulative Einzelbekanntmachungen durch Aushang an den dafür vorgesehenen Aushangflächen im Prüfungsamt unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. ²Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

§ 9

Strukturierung des Studiums und der Prüfung

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. ³Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Der Umfang eines Moduls entspricht in der Regel 6 Leistungspunkten. ⁵Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester – auch verschiedener Fächer – zusammen.
- (2) Im Rahmen des Masterstudiums sollen Studierende mindestens ein Semester im Ausland studieren.
- (3) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. ²Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module einschließlich der Masterarbeit zusammen. ³Die Verteilung der Leistungspunkte sowie ihre Gewichtung zur Ermittlung der Modulnote ergeben sich aus dem Anhang.
- (4) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt nach Maßgabe des Anhangs den Erwerb von Leistungspunkten durch Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und durch Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus.
- (5) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe des Anhangs von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein; § 7 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 Satz 3 bleiben unberührt.
- (6) Für die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung innerhalb eines Moduls sind keine besonderen Voraussetzungen erforderlich, insbesondere ist diese nicht davon abhängig, ob ein anderes Modul oder eine andere Lehrveranstaltung innerhalb dieses Moduls vorher bestanden wurde.
- (7) ¹Die Lehrveranstaltungen der Module werden, soweit sich aus dem Anhang nichts anderes ergibt, i.d.R. im Jahresturnus angeboten. ²Prüfungsleistungen eines Moduls sollen im jeweils darauf folgenden Semester wiederholt werden können.

§ 10

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

- (1) Anwesenheit während der Veranstaltungen ist generell bei allen Veranstaltungen des Studiums empfohlen, um den Lernerfolg zu verbessern.
- (2) ¹Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen, die Bestandteil der Masterprüfung ist (Prüfungsleistung), dabei schließt jedes Modul in der Regel mit nur einer Prüfungsleistung ab. ²Daneben kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleistung/en zu erbringen sein. ³Studien- und Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, Mitarbeit an Projekten, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder softwaregestützte Prüfungen, die mit schematisierten Prüfungsverfahren durchgeführt und ganz oder teilweise schematisiert ausgewertet werden. ⁴Die Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache ergibt sich aus dem Anhang und ist in der Regel Englisch; Ausnahmen werden von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Leistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. ⁵Nicht schriftlich erbrachte Prüfungsleistungen und ihre Bewertung sollen vom Prüfer so dokumentiert werden,

dass sie für einen im Widerspruchsfall eventuell heranzuziehenden Zweitprüfer, ggfs. mit zusätzlichen mündlichen Erläuterungen, nachvollziehbar sind; dies gilt auch für eventuelle Widersprüche gegen Zuhörerinnen/Zuhörer zu mündlichen Prüfungen gem. § 63 Abs. 4 HG. ⁶Darüber hinaus können nach Maßgabe des Anhangs auch Studienleistungen verlangt werden, die durch den Veranstalter bekannt gegeben werden.

- (3) ¹Grundsätzlich bestimmt der Anhang die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang, wobei mündliche und schriftliche/elektronische Prüfungen unter Aufsicht (z.B. Klausuren) bis zu 4 Stunden dauern können und die zulässige Höchstdauer von Prüfungen, die nicht unter Aufsicht abgelegt werden (z.B. Hausarbeiten) der Bearbeitungszeit der Hälfte der Masterarbeit entspricht. ²Diese können auf einzelne oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein (Modulabschlussprüfung). ³Innerhalb des im Anhang eröffneten Rahmens legt der Prüfungsausschuss, vorbehaltlich der Sätze 5 und 6, i.d.R. mindestens einen Monat vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform, die Prüfungsmodalitäten und die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Dauer der Prüfungsleistungen für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich fest und gibt sie gem. § 8 Abs. 9 bekannt. ⁴Dabei kann jede Prüfungs- oder Studienleistung nach Maßgabe des Anhangs auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungs- oder Studienleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. ⁵Darüber hinaus können für die Veranstaltungen mit nur wenigen Studierenden mündliche Prüfungen an die Stelle von Klausuren treten, deren Dauer in der Regel 20% der jeweiligen Klausurdauer beträgt. ⁶In dem Fall wird die Entscheidung für die mündliche Prüfung, soweit sich aus dem Anhang nichts anderes ergibt, durch den Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden getroffen, was frühzeitig erfolgen soll und in der in § 8 Abs. 9 geregelten Weise so rechtzeitig bekanntzugeben ist, dass die Kandidatin/der Kandidat von ihrem/seinem Rücktrittsrecht gem. Abs. 5 Gebrauch machen kann.
- (4) ¹Prüfungsleistungen können auch ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. ²Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. ⁹Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent die

durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die an dieser Prüfung teilgenommen haben. ¹⁰Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung danach erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn er mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent.
„befriedigend“,	wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent.
„ausreichend“,	wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

¹¹Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. ¹²Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet. ¹³Gewichtungsfaktoren sind die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent.

- (5) ¹Für jede Prüfungsleistung ist eine verbindliche Anmeldung beim Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erforderlich. ²Die Anmeldung muss persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erfolgen. ³Soweit die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind, kann die Meldung zu den einzelnen Prüfungsleistungen über das EDV-System des Prüfungsamtes erfolgen. ⁴Die Fristen für die Anmeldung zu Prüfungsleistungen werden durch Aushang bekannt gemacht und sind verbindlich. ⁵In Notfällen, z.B. bei plötzlicher und schwerer Erkrankung, kann eine telefonische Notanmeldung innerhalb der bekannt gegebenen Frist erfolgen. ⁶Die Gründe für diese Notanmeldung sind unverzüglich nachzuweisen, damit sie anerkannt werden können. ⁷Im Falle einer Fristversäumnis ist die Einsetzung in den vorherigen Stand ausgeschlossen. ⁸Näheres regelt der Prüfungsausschuss und gibt dies entsprechend bekannt. ⁹Ein Rücktritt von der Anmeldung ist bis zu 14 Tagen vor Beginn des Klausurzeitraums ohne Angabe von Gründen und ohne nachteilige Folgen für die Studierenden möglich.

§ 11

Die Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll in Zusammenhang mit einem volkswirtschaftlichen Modul des Wahlpflichtbereichs stehen, wobei die Module MFCM 01, MFCM 02, MFCM 03, MFCM 04, MFCM 05, MFCM 06, MFCM 07, MFCM08 ausgeschlossen sind, und zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wissenschaftliches Thema oder Projekt eigenständig zu bearbeiten und die Ergebnisse auf wissenschaftlichem Anspruchsniveau darzustellen bzw. zu dokumentieren. ²Die Masterarbeit kann in Absprache mit dem Prüfer/der Prüferin auch über ein Projekt geschrieben werden, das der Bearbeiter/die Bearbeiterin eigenständig bearbeitet oder an dessen Bearbeitung er/sie maßgeblich beteiligt ist. ³Gegenstand der Bewertung ist in diesem Fall

die wissenschaftliche Konzipierung, Beschreibung und Auswertung des Projektes und nicht der Projekterfolg.

- (2) ¹Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 13 bestellten Prüferin/Prüfer betreut und bewertet. ²Für die Wahl des Prüfers/der Prüferin sowie für die Themenstellung der Masterarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht. ³Lehnt der vorgeschlagene Prüfer/die vorgeschlagene Prüferin die Betreuung ab, wird der Kandidat/die Kandidatin vom Prüfungsausschuss auf Antrag einem Themensteller zugewiesen.
- (3) ¹Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch den Prüfer/die Prüferin. ²Der Zeitpunkt der Themenausgabe ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. ³Bevor das Thema der Masterarbeit ausgegeben wird, muss das Modul „Projektstudium“ abgeschlossen worden sein.
- (4) ¹Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate. ²Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. ³Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) ¹Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag und mit Zustimmung der Themenstellerin/des Themenstellers im Einzelfall die Bearbeitungszeit der Masterarbeit um bis zu 6 Wochen verlängern. ²Auf begründeten Antrag des Kandidaten/der Kandidatin kann die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. ³Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungszeit auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin entsprechend verlängert werden. ⁴Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine schwerwiegende Erkrankung des Kandidaten/der Kandidatin oder unabänderliche technische Gründe sein. ⁵Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung des Ehegatten/der Ehegattin, des eingetragenen Lebenspartners/der eingetragenen Lebenspartnerin oder eines/einer in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn dieser/diese pflege- oder versorgungsbedürftig ist. ⁶Über die Verlängerung gem. S. 1 und S. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁷Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat der Kandidat/die Kandidatin das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. ⁸Statt eine Verlängerung der Bearbeitungszeit zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des S. 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn der Kandidat/die Kandidatin die Masterarbeit länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. ⁹In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung i.S.v. § 16 Abs. 5.
- (6) ¹Die Masterarbeit kann in Deutsch oder in Englisch abgefasst werden. ²Die Masterarbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. ³Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in

jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. ⁴Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben. ⁵Außerdem fügt die Kandidatin/der Kandidat der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis hinzu mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen.

§ 12

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit ist fristgemäß bei dem Prüfer/der Prüferin in zweifacher Ausfertigung (maschienschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen, wobei eine fristgemäße und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist bei der Prüferin/dem Prüfer eingereicht werden; welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Prüfungsamt bekannt gegeben. ²Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 21 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) ¹Die Masterarbeit ist von der Themenstellerin/dem Themensteller und einer zweiten Prüferin/einem zweiten Prüfer zu begutachten und zu bewerten. ²Die Bewertung durch jeden Prüfer/jede Prüferin (Einzelbewertung) ist nach § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. ³Die Note wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen entsprechend § 17 Abs. 3 Sätze 3 und 4 gebildet und festgesetzt. ⁴Weichen die Einzelbewertungen um mehr als 2,0 Notenpunkte voneinander ab oder lautet eine Einzelbewertung mindestens auf „ausreichend“ (4,0) und die andere auf „nicht ausreichend“ (5,0), wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer hinzugezogen; in diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. ⁵Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. ⁶Für den Fall, dass Widerspruch eingelegt wurde, gilt außerdem § 13 Abs. 9. ⁷Eine Delegation der Vorkorrektur ist zulässig.
- (3) Das Masterarbeitsmodul gilt als bestanden, wenn die Gesamtnote der Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet ist.
- (4) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit darf zwölf Wochen nicht überschreiten.

§ 13

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung beziehungsweise die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) ¹Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. ³Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. ⁴Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.
- (6) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet, die/der die Note festsetzt. ²Eine Vorkorrektur durch akademische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen ist zulässig.
- (7) ¹Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Wiederholungsversuchen gem. § 16 Abs. 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüfern/Prüferinnen zu bewerten. ²Die festzusetzende Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. ³§ 17 Abs. 3 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.
- (8) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 12.
- (9) ¹Legt die/der Studierende Widerspruch gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung ein, so kann der Prüfungsausschuss neben der Stellungnahme der Prüferinnen/Prüfer die Stellungnahme einer weiteren Prüferin/eines weiteren Prüfers für seine Entscheidung heranziehen. ²In dem Fall, in dem die Masterarbeit zum endgültigen Nichtbestehen führt, ist die Heranziehung einer dritten Prüferin/eines dritten Prüfers zwingend erforderlich; die Note wird gemäß § 12 Abs. 2 Sätze 4 und 5 festgelegt.
- (10) Die Fristen für die Mitteilung der Bewertung von Prüfungsleistungen richten sich nach § 17 Abs. 2.
- (11) ¹Die festgesetzte Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Studierenden als Verwaltungsakt auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. ²Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. ³Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt

innerhalb des von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. ⁴Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. ⁵Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. ⁶Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 14

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. ²Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) ¹Auf der Grundlage der Anerkennung nach Absatz 1 und auf Antrag kann und auf Antrag der/des Studierenden muss in ein Fachsemester eingestuft werden, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen Leistungspunkte im Verhältnis zu dem Gesamtumfang der im jeweiligen Studiengang insgesamt zu erwerbenden Punkte ergibt. ²Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.
- (3) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die anerkannt werden soll. ²Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. ³Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. ⁴Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (5) ¹Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ²Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (7) ¹Werden bestandene Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, so werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte ohne Note gut geschrieben. ²Eine Berücksichtigung in der Gesamtnote erfolgt nicht. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für solche Leistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erbracht worden sind; diese werden mit der erbrachten Note anerkannt. ⁴Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (8) ¹Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. ²Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. ³Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (9) ¹Zuständig für die Anerkennungs- und Einstufungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. ²Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (10) ¹Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens 4 Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. ²Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 15

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

- (1) ¹Macht eine Studierende/ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. ²Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.
- (2) ¹Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. ²Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

- (3) ¹Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. ²Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 16

Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung

- (1) ¹Die Masterprüfung hat bestanden, wer alle dazu erforderlichen Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bestanden hat. ²Es müssen 120 Leistungspunkte aus den Pflichtmodulen, den erforderlichen Wahlpflichtmodulen des Wahlblocks VWL und der Masterarbeit erworben worden sein. ³Hat eine Studierende/ein Studierender 120 Leistungspunkte erreicht, ohne dass die Pflichtmodule, die erforderlichen Wahlpflichtmodule und die Masterarbeit gem. § 7 Abs. 1 – 4 bestanden sind, so kann die/der Studierende sich nur noch zu solchen Prüfungsleistungen anmelden, die zum Bestehen der Masterprüfung notwendig sind.
- (2) ¹Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls stehen den Studierenden zwei Versuche zur Verfügung; Insgesamt steht jedem Prüfling darüber hinaus 3 Drittversuche für eine Prüfungsleistung zur Verfügung. ²Bestandene Prüfungsleistungen können nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden. ³Für die Masterarbeit gilt Absatz 5.
- (3) ¹Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls
- a) nach Ausschöpfung der für sie gemäß Absatz 2 zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden oder
 - b) im zweiten Versuch nicht bestanden, und es sind zwar noch nicht alle 3 Drittversuche genutzt worden, jedoch insgesamt mehr Prüfungen (Pflichtmodule, erforderliche Wahlpflichtmodule und Zusatzleistungen gem. § 7 Absatz 6) im zweiten Versuch nicht bestanden, als noch Drittversuche zur Verfügung stehen,
- ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden. ²Davon abweichend ist das Masterarbeitsmodul insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn die Masterarbeit nach Ausschöpfung der für sie gem. Absatz 5 zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen endgültig nicht bestanden ist.
- (4) ¹Der Wechsel eines Wahlpflichtmoduls ist insgesamt einmal und nur dann möglich, wenn das Modul (erforderliches Wahlpflichtmodul oder Zusatzleistung gem. § 7 Absatz 6) noch nicht abgeschlossen ist sowie das dafür belegte bisher noch nicht gewählt wurde. ²Sind in einem Wahlpflichtmodul bereits eine oder mehrere Prüfungsleistungen erbracht, unabhängig davon, ob bestanden oder nicht bestanden, und wechselt die Kandidatin/der Kandidat zu einem anderen Wahlpflichtmodul, so gelten diese Prüfungen als nicht unternommen. ³Ein einmal abgewähltes Wahlpflichtmodul kann nicht wieder gewählt werden.

- (5) ¹Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. ²Dabei ist ein neues Thema zu stellen. ³Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. ⁴Ist die Masterarbeit nach Ausschöpfung des für sie zur Verfügung stehenden Wiederholungsversuchs nicht bestanden, ist sie endgültig nicht bestanden.
- (6) ¹Ist ein Pflichtmodul oder das Masterarbeitsmodul gemäß Absatz 3 endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein gem. § 7 Abs. 6 als erforderlich gewähltes Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden. ²Ist ein Wahlpflichtmodul, das gem. § 7 Abs. 6 als Zusatzmodul gewählt wurde, gem. Abs. 3 endgültig nicht bestanden, führt das nur dazu, dass in dem Modul keine Leistungen mehr erbracht werden dürfen und das Modul nicht mehr bestanden werden kann, nicht jedoch zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung.
- (7) ¹Hat eine Studierende/ein Studierender das Masterstudium endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Masterstudium endgültig nicht bestanden ist. ²Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 17

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

- (1) ¹Für die Bewertung der Masterarbeit und für alle anderen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- ²Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. ³Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) ¹Die festgesetzte Bewertung von Prüfungsleistungen ist den Studierenden spätestens am Ende des jeweiligen Semesters mitzuteilen, in dem die entsprechende Prüfungsleistung erbracht wurde. ²Bezüglich der Bewertung der Masterarbeit gilt § 12 Abs. 4.
- (3) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; der Anhang regelt das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. ³Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Modulnote lautet bei einem Wert
- | | |
|------------------------|----------------------|
| bis einschließlich 1,5 | = sehr gut; |
| von 1,6 bis 2,5 | = gut; |
| von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend; |
| von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend; |
| über 4,0 | = nicht ausreichend. |
- (4) ¹Aus den Noten der Pflichtmodule, der erforderlichen Wahlpflichtmodule des Wahlblocks VWL und der Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. ²Die Module gehen mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte in die Gesamtnote ein. ³Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Gesamtnote lautet bei einem Wert
- | | |
|------------------------|----------------------|
| bis einschließlich 1,5 | = sehr gut; |
| von 1,6 bis 2,5 | = gut; |
| von 2,6 bis 3,5 | = befriedigend; |
| von 3,6 bis 4,0 | = ausreichend; |
| über 4,0 | = nicht ausreichend. |
- (5) Zusätzlich zur Gesamtnote wird eine Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 18

Masterzeugnis und Masterurkunde

- (1) ¹Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. ²In das Zeugnis wird aufgenommen:
- a) die Note der Masterarbeit,
 - b) das Thema der Masterarbeit,
 - c) die Gesamtnote der Masterprüfung,
 - d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer,
 - e) die Bezeichnungen und Noten der bestandenen Pflichtmodule und der erforderlichen Wahlpflichtmodule.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

- (3) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel dieser Fakultät versehen.

§ 19

Diploma Supplement

- (1) ¹Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs. ³Gem. § 7 Abs. 6 als Zusatzleistung absolvierte Module sind dabei als solche zu kennzeichnen.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 20

Einsicht in die Studienakten

¹Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. ²Für solche Leistungen, für die kein allgemeiner Einsichtnahmetermin vorgesehen ist, ist der Antrag spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Gleiches gilt für die Masterarbeit. ⁵§ 29 VwVG bleibt unberührt.

§ 21

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. ³Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder

Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht. ⁴Sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.

- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der/des Studierenden ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. ³Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. ⁴Erhält die/der Studierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt. ⁵Der Prüfungsausschuss kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. ⁶Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn die/der Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. ⁷Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen sie/er wählen kann, mitzuteilen.
- (3) ¹Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel mittels Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ²Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen von Satz 1 oder Satz 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. ⁴Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. ⁵Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22

Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggf. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) ¹Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. ²Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Aberkennung des Mastergrades

¹Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. ²§ 22 gilt entsprechend. ³Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 24

Übergangsbestimmungen, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre/Economics erstmals zum Wintersemester 2018/19 aufnehmen.
- (3) Für Kohorten mit Studienbeginn vor dem Wintersemester 2018/19, die vollständig nach der „Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre/Economics der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science (Prüfungsordnung 2015) vom 23.02.2016“ studieren (= Studierende mit Studienbeginn Sommersemester 2016 – 2018 sowie vorangegangene Kohorten, die bereits vollständig in die Prüfungsordnung 2015 gewechselt sind), gilt sie mit den Maßgaben, dass
 - a) die mit dieser Änderungsordnung einhergehenden Veränderungen des § 11 Absatz 1 und des § 12 nur für Studierende greifen, an die das Thema der Masterarbeit zum Beginn des Wintersemesters 2018/19 noch nicht ausgegeben wurde, und dass
 - b) die mit dieser Änderungsordnung einhergehenden Veränderungen des § 7 Absatz 3 und des Anhangs erst zum Beginn des Wintersemesters 2021/22 greifen,es sei denn, dass sie den vollständigen Wechsel in die aus dieser Änderungsordnung folgende Fassung der Prüfungsordnung 2015 schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen.
- (4) Für Kohorten mit Studienbeginn vor dem Wintersemester 2018/19, die nicht vollständig nach der Prüfungsordnung 2015 studieren (= Kohorten mit Studienbeginn vor Sommersemester 2016, die bisher nicht vollständig in die Prüfungsordnung 2015 gewechselt sind), gilt Absatz 3 entsprechend mit der zusätzlichen Maßgabe, dass für diese Studierenden bis zum Ende des Sommersemesters 2019 auch die Bestandsschutzregelungen gemäß § 24 Absatz 3/Absatz 4 der Prüfungsordnung 2015 fortgelten, sofern sie nicht schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, vollständig in die aus dieser Änderungsordnung folgende Fassung der Prüfungsordnung 2015 zu wechseln.

Anhang: Module und ihre Prüfungsleistungen

im Studiengang Volkswirtschaftslehre/Economics an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
mit dem Abschluss Master of Science

1. Kernbereich Volkswirtschaftslehre (Pflichtmodule gem. § 7 Abs. 2)

Modul-Nr. ¹	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/-en	Anzahl und Art der Prüfungen	Dauer/Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S.v. § 9 Abs. 5
MP 1	Mikroökonomik/Microeconomics	6 (5%)	Vorlesung	Klausur	max. 120 Min.	100	Englisch	WS	Keine
MP 2	Makroökonomie/Macroeconomics	6 (5%)	Vorlesung	Klausur	max. 120 Min.	100	Englisch	WS	Keine
MP 3	Empirische Methoden/Empirical Methods	6 (5%)	Vorlesung+Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Englisch	SS	Keine
MP 4	Regulierungsökonomik/Economics of Regulation	6 (5%)	Vorlesung+Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Englisch	WS	Keine
MP 5	Projektstudium/Project Studies	6 (5%)	Seminar+Übung	Präsentation der Zwischenergebnisse Arbeitspapier	30 Min. 1max. 15 S.	20 80	Deutsch oder Englisch Sprache der Präsentation	WS u. SS	Keine

¹ Am Anfang der Modul-Nr. steht für alle Module einheitlich „VWL“.

2. Wahlblock Volkswirtschaftslehre (Wahlpflichtmodule gem. § 7 Abs. 3)

Modul-Nr. ²	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung/-en	Anzahl und Art der Prüfungen	Dauer/Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S.v. § 9 Abs. 5
MWP 1	VWirtschaftspolitik/Economic Policy	6 (5%)	Vorlesung+Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch	WS	Keine
MWP 2	Fortgeschrittene Mikroökonomie I/Advanced Microeconomics I	6 (5%)	Vorlesung+Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Englisch	WS	Keine
MWP 3	Fortgeschrittene Mikroökonomie II/Advanced Microeconomics II	6 (5%)	Vorlesung+Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Englisch	SS	Keine
MWP 4	ÖFinanzwissenschaft/Public Economics	6 (5%)	Vorlesung+Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Englisch	SS	Keine
MWP 5	Mathematische Methoden/Mathematical Methods	6 (5%)	Vorlesung+Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch	SS	Keine
MWP 6	Internationale Makroökonomie/International Macroeconomics	6 (5%)	Vorlesung Übung	Klausur Übungsblätter (Problem Sets)	max. 120 Min. 3 x 6 – 10 S.	70 30	Englisch	WS	Keine
MWP 7	Angewandte Energieökonomik/Applied Energy Economics	6 (5%)	Vorlesung+Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch	WS	§ 9 Abs. 5 i.V.m. § 7 Abs. 3
MWP 8	Umweltökonomik/Environmental Economics	6 (5%)	Vorlesung+Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch	WS	§ 9 Abs. 5 i.V.m. § 7 Abs. 3
MWP 9	Klimaökonomik/Climate Change Economics	6 (5%)	Vorlesung+Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Englisch	SS	§ 9 Abs. 5 i.V.m. § 7 Abs. 3
MWP 10	Fortgeschrittene Verkehrsökonomik/Advanced Transport Economics	6 (5%)	Vorlesung+Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch	SS	§ 9 Abs. 5 i.V.m. § 7 Abs. 3

² Am Anfang der Modul-Nr. steht für alle Module einheitlich „VWL“.

MWP 11	Industrieökonomik/Industrial Organization	6 (5%)	Vorlesung + Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch	WS	Keine
MWP 12	Unternehmenskooperation: Mergers und Akquisitionen/Business Cooperation: Mergers and Acquisitions	6 (5%)	Vorlesung+Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Das Modul wird vollständig sowohl auf Deutsch als auch auf Englisch angeboten.	WS	§ 9 Abs. 5 i.V.m. § 7 Abs. 3.
MWP 13	Fortgeschrittene Sportökonomik/Advanced Sports Economics	6 (5%)	Vorlesung+Übung	Klausur Alternativ: Präsentation u. Diskussion eines sportökonomische Literaturbeitrags	max. 120 Min. 90 Min.	100 100	Deutsch	SS	Keine
MWP 14	Handels- und Gesellschaftsrecht/Trade and Company Law	6 (5%)	Vorlesung „Handels- und Gesellschaftsrecht I“ Vorlesung „Gesellschaftsrecht II“	Klausur Klausur	max. 120 Min. max. 120 Min.	50 50	Deutsch Deutsch	WS u. SS	Keine
MWP 15	Internationale Finanzwissenschaft/International Public Economics	6 (5%)	Vorlesung	8 Home Assignments	je Assignment max. 3 Seiten	100	Englisch	WS	Keine
MWP 16	Finanzpolitik/Fiscal Policy	6 (5%)	Vorlesung	Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch	WS	Keine
MWP 17	Angewandte Mikroökometrie/Applied Microeconometrics	6 (5%)	Vorlesung+Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Englisch	WS	Keine
MWP 18	Zeitreihenanalyse/Time Series Analysis	6 (5%)	Vorlesung+Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Englisch	WS	§ 9 Abs. 5 i.V.m. § 7 Abs. 3
MWP 19	AFinanzmarktökonomie/Financial Econometrics	6 (5%)	Vorlesung+Übung	BKlausur	max. 120 Min.	100	Englisch	WS	§ 9 Abs. 5 i.V.m. § 7 Abs. 3.

MWP 20	Forschungspraktikum/Practical Course in Research	6 (5%)	Seminar+Übung	Seminararbeit Präsentation	max. 15 S. max. 45 Min.	70 30	Deutsch oder Englisch Sprache der Seminararbeit	WS u. SS	Keine
MWP 21	Fortgeschrittene Makroökonomik (PhD-Level)/Advanced Macroeconomics (PhD-Level)	6 (5%)	Vorlesung	Aufgabenblätter Klausur	2 x 10 - 15 S. max. 120 Min.	66,7 33,3	Englisch	SS	Keine
MWP 22	Wirtschaftsethik und normative Ökonomik/Business Ethics and Normative Economics	6 (5%)	Vorlesung +Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch oder Englisch	WS	Keine
MWP 23	Ausgewählte Themen der Volkswirtschaftslehre 1	6 (5%)	Vorlesung +Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch oder Englisch	WS oder SS	Keine
MWP 24	Ausgewählte Themen der Volkswirtschaftslehre 2	6 (5%)	Vorlesung +Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch oder Englisch	WS oder SS	Keine
MWP 25	Ausgewählte Themen der Volkswirtschaftslehre 3	6 (5%)	Vorlesung +Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch oder Englisch	WS oder SS	Keine
MWP 26	Ausgewählte Themen der Volkswirtschaftslehre 4	6 (5%)	Vorlesung +Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch oder Englisch	WS oder SS	Keine
MWP 27	Aktuelle Fragen der VWL	6 (5%)	Vorlesung +Übung	Schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation nach Wahl der Studierenden Klausur	max. 10 S. oder max. 30 Min. und max. 50 Powerpoint-Folien max. 120 Min.	40 60	Deutsch oder Englisch	WS oder SS	Keine
VWL MWP 28	Vertiefung Volkswirtschaftslehre 1	6 (5%)	Seminar	Seminararbeit + Präsentation mit an-	max. 20 S. + max. 90 Min.	100	Deutsch oder Englisch	WS + SS	Keine

				schließen-der Diskus-sion					
VWL MWP 29	Vertiefung Volkswirtschaftslehre 2	6 (5%)	Seminar	Seminararbeit + Präsentation mit anschließender Diskussion	max. 20 S. + max. 90 Min.	100	Deutsch oder Englisch	WS + SS	Keine
VWL MWP 30	Vertiefung Volkswirtschaftslehre 3	6 (5%)	Seminar	Seminararbeit + Präsentation mit anschließender Diskussion	max. 20 S. + max. 90 Min.	100	Deutsch oder Englisch	WS + SS	Keine
VWL MWP 31	Vertiefung Volkswirtschaftslehre 4	6 (5%)	Seminar	Seminararbeit + Präsentation mit anschließender Diskussion	max. 20 S. + max. 90 Min.	100	Deutsch oder Englisch	WS + SS	Keine
VWL MWP 32	Vertiefung Volkswirtschaftslehre 5	6 (5%)	Seminar	Seminararbeit + Präsentation mit anschließender Diskussion	max. 20 S. + max. 90 Min.	100	Deutsch oder Englisch	WS + SS	Keine
VWL MWP 33	Vertiefung Volkswirtschaftslehre 6	6 (5%)	Seminar	Seminararbeit + Präsentation mit anschließender Diskussion	max. 20 S. + max. 90 Min.	100	Deutsch oder Englisch	WS + SS	Keine
MFC M 01	Einführung in die fortgeschrittene Finanzwirtschaft/Introduction to Advanced Finance	6 (5%)	Vorlesung+Übung	Klausur Fallstudien	max. 120 Min. 2 x 10 – 15 S.	80 20	Englisch	WS	Keine
MFC M 02	Behavioral Finance/Behavioral Finance	6 (5%)	Vorlesung+Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Englisch	WS	Keine
MFC M 03	Derivative I/Derivatives I	6 (5%)	Vorlesung+Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Englisch	WS	Keine
MFC M 04	Finanzintermediation I(Financial Intermediation I	6 (5%)	Vorlesung+Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Englisch	SS	Keine

MFC M 05	Fortgeschrittene betriebliche Finanzwirtschaft/Advanced Corporate Finance	6 (5%)	Vorlesung+Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Englisch	SS	Keine
FCM 06	Corporate Governance und Nachhaltigkeit/Corporate Governance and Responsible Business Practices	6 (5%)	Vorlesung+Übung	Klausur Präsentation Fallstudie im Team, Diskussion	max. 120 Min. 45 Min.	70 30	Englisch	SS	Keine
MFC M 07	Asset Pricing	6 (5%)	Vorlesung+Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Englisch	SS	Keine
MFC M 08	Finanzintermediation II/Financial Intermediation II	6 (5%)	Vorlesung+Übung	Klausur	max. 120 Min.	100	Deutsch	SS	Keine

3. Masterarbeitsmodul (Pflichtmodul gem. § 7 Abs. 4)

Modul-Nr. ³	Modulname	LP (%)	Lehrveranstaltung	Anzahl und Art der Prüfungen	Dauer/Umfang der Prüfungen	Gewichtung für Modulnote in %	Sprache	Sem.	Bestimmte Zulassungsvoraussetzungen i.S.v. § 9 Abs. 5
MP 6	Masterarbeit/Masterthesis	24 (20%)		Masterarbeit	50 – 80 S., bzgl. der Bearbeitungszeit gilt § 11 Abs. 4 und 5.	100	Deutsch oder Englisch	WS u. SS	§ 9 Abs. 5 i.V.m. § 11 Abs. 3 Satz 3

“

³ Am Anfang der Modul-Nr. steht für alle Module einheitlich „VWL“.

Artikel II

1. Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
2. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium im Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre/Economics erstmals zum Wintersemester 2018/19 aufnehmen.
3. Für Kohorten mit Studienbeginn vor dem Wintersemester 2018/19, die vollständig nach der „Ordnung für die Prüfungen im Studiengang Volkswirtschaftslehre/Economics der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Master of Science (Prüfungsordnung 2015) vom 23.02.2016“ studieren (= Studierende mit Studienbeginn Sommersemester 2016 – 2018 sowie vorangegangene Kohorten, die bereits vollständig in die Prüfungsordnung 2015 gewechselt sind), gilt sie mit den Maßgaben, dass
 - a) die mit dieser Änderungsordnung einhergehenden Veränderungen des § 11 Absatz 1 und des § 12 nur für Studierende greifen, an die das Thema der Masterarbeit zum Beginn des Wintersemesters 2018/19 noch nicht ausgegeben wurde, und dass
 - b) die mit dieser Änderungsordnung einhergehenden Veränderungen des § 7 Absatz 3 und des Anhangs erst zum Beginn des Wintersemesters 2021/22 greifen, es sei denn, dass sie den vollständigen Wechsel in die aus dieser Änderungsordnung folgende Fassung der Prüfungsordnung 2015 schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen.
4. Für Kohorten mit Studienbeginn vor dem Wintersemester 2018/19, die nicht vollständig nach der Prüfungsordnung 2015 studieren (= Kohorten mit Studienbeginn vor Sommersemester 2016, die bisher nicht vollständig in die Prüfungsordnung 2015 gewechselt sind), gilt Absatz 3 entsprechend mit der zusätzlichen Maßgabe, dass für diese Studierenden bis zum Ende des Sommersemesters 2019 auch die Bestandsschutzregelungen gemäß § 24 Absatz 3/Absatz 4 der Prüfungsordnung 2015 fortgelten, sofern sie nicht schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragen, vollständig in die aus dieser Änderungsordnung folgende Fassung der Prüfungsordnung 2015 zu wechseln.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 11.07.2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 01.10.2018

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels

**1. Änderungsordnung zur „Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Masterstudium „Marketing“ (MBA)“
vom 25. Juli 2017
vom 1. Oktober 2018**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG -) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 547) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Artikel I

Die „Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Masterstudium „Marketing“ (MBA) vom 25. Juli 2017“ (AB Uni 2017/23) wird, unter Neufassung des/der bisherigen § 5 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1, § 6 Absatz 3 und Absatz 4, § 7 Absatz 4 Satz 1, § 7 Absatz 5, § 7 Absatz 8 letzter Satz, Überschrift des § 8, § 8 Absatz 1, § 8 Absatz 2 Satz 1, 1. Halbsatz, § 8 Absatz 2 b), § 8 Absatz 3, 1. Halbsatz, § 8 Absatz 13 Satz 1, § 9 Absatz 1 a) und b), § 9 Absatz 2 Satz 1, § 10 Absatz 1 letzter Satz, § 16 Absatz 2 Satz 1 und § 19 Absatz 2, insgesamt wie folgt neu gefasst:

„Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziel des Studiums

§ 3 Hochschulgrad

§ 4 Zugangs und Zulassungsvoraussetzungen / Bewerberauswahl

§ 5 Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienumfang

§ 6 Aufbau des Studiums

§ 7 Prüfungsleistungen

§ 8 Masterarbeit und Disputation

§ 9 Erwerb des Hochschulgrades, Gesamtnote

§ 10 Versäumnis, Ordnungsverstoß

§ 11 Ungültigkeit der Prüfung

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 13 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 14 Prüfungsausschuss

§ 15 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

§ 16 Abschlusszeugnis und Verleihung des Hochschulgrades

§ 17 Aberkennung des Hochschulgrads

§ 18 Einsicht in die Studienakten**§ 19 Inkrafttreten und Geltungsbereich, Übergangsregelungen****§ 1****Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungen für das weiterbildende Masterstudium „Marketing“ (MBA) an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2**Ziel des Studiums**

Das Studium „Marketing“ ist ein weiterbildendes Masterstudium. Das Studium dient der wissenschaftlichen Vertiefung und der berufsbezogenen Ergänzung von Fachkenntnissen und Erfahrungen durch praxisbezogene Lehrangebote und Studienformen auf den Gebieten der Betriebswirtschaftslehre, insbesondere des Marketing für Studierende, die gem. § 4 Abs. 1 bereits ein wissenschaftliches Studium absolviert und Erfahrungen in einer beruflichen Tätigkeit, insbesondere im Marketing und Vertrieb, gewonnen haben. Die Studierenden sollen vor allem den aktuellen Erkenntnisstand sowie Kenntnisse der grundlegenden Methoden und neueren Entwicklungen des Marketing erlernen. Das Studium verfolgt darüber hinaus das Ziel, den Studierenden die Fähigkeit zum Lösen komplexer Problemstellungen, Teamfähigkeit sowie interkulturelle Kompetenz zu vermitteln.

§ 3**Hochschulgrad**

Bei erfolgreicher Erbringung der für das Studium erforderlichen Prüfungsleistungen verleiht die Westfälische Wilhelms-Universität Münster nach § 66 Abs. 1 und 6 HG den Hochschulgrad „Master of Business Administration“ (MBA).

§ 4**Zugangs und Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Auf Antrag werden Bewerber/-innen zum weiterbildenden Masterstudiengang „Marketing“ (MBA) zugelassen, die

- a) die an einer Hochschule im In- oder im Ausland einen einschlägigen ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Sinne von Abs. 2 erworben haben,
- b) über eine qualifizierte einschlägige, i.d.R. zweijährige Berufserfahrung verfügen, die wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse voraussetzt,
- c) die Kenntnisse der englischen Sprache besitzen, die ausreichend für das Lesen und Verstehen der im Studium verwendeten englischsprachigen Literatur sowie für die Teilnahme an englischsprachigen Lehrveranstaltungen sind (erforderlich sind mindestens Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER)) und
- d) die Prüfung zum weiterbildenden Masterstudiengang „Marketing“ (MBA) oder zum weiterbildenden Masterstudiengang „Marketing Executive Program“ nicht endgültig nicht bestanden haben und hierüber eine entsprechende Erklärung abgeben.

Die unter a), b) und d) genannten Voraussetzungen sind ausschließlich schriftlich nachzuweisen. Der Nachweis unter c) wird schriftlich, beispielsweise durch Vorlage eines entsprechenden TOEFL-Tests, geführt; in Zweifelsfällen wird außerdem ein Bewerbungsgespräch gem. Abs. 3 geführt.

Für Bewerber/-innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Voraussetzung der schriftliche Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster erbracht; er ist nicht erforderlich für Bewerber/innen, deren Muttersprache Deutsch ist.

- (2) Als ein erster berufsqualifizierender Abschluss werden anerkannt:
 - a) Bachelor in einem wissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule mit mindestens 210 LP (z. B. in Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaften, Naturwissenschaften, Ingenieurwissenschaften, Informatik, Wirtschaftsinformatik, Geisteswissenschaften)
 - b) Diplom, Master, Magister oder ein gleichwertiger Abschluss in einem wissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule mit mindestens 210 LP

Vergleichbare Abschlüsse an einer ausländischen Hochschule werden ebenfalls anerkannt.

- (3) Wenn anhand der von der Bewerberin / dem Bewerber gem. Abs. 1 vorzulegenden schriftlichen Unterlagen nicht zweifelsfrei ersichtlich ist, ob die gem. Abs. 1 c) erforderlichen Sprachkenntnisse vorhanden sind, wird ein 20minütiges

Bewerbungsgespräch auf Englisch mit der Bewerberin / dem Bewerber geführt. Darin muss die Bewerberin / der Bewerber den Nachweis erbringen, dass sie / er mindestens über Englischkenntnisse verfügt, die ausreichend für das Lesen und Verstehen der im Studium verwendeten englischsprachigen Literatur sowie für die Teilnahme an englischsprachigen Lehrveranstaltungen sind; erforderlich sind mindestens Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER). Das Gespräch wird von einer/einem vom Prüfungsausschuss gem. § 14 dieser Prüfungsordnung bestellten, englischen Muttersprachlerin/Muttersprachler geführt; es ist einschließlich der wesentlichen Inhalte und des Ergebnisses („Bestanden“ oder „Nicht bestanden“) von dieser/diesem zu protokollieren.

- (4) Die Überprüfung der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen obliegt dem Prüfungsausschuss (§ 14 dieser Prüfungsordnung). Er kann die Zulassung unter dem Vorbehalt aussprechen, dass ein gültiger Studienvertrag mit der WWU Weiterbildung gemeinnützige GmbH vorgelegt wird.

In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss Bewerber bzw. Bewerberinnen aufgrund der Anrechnung von besonderer nachgewiesener Qualifikationsleistungen, die von einem/einer Bewerber/in in seiner/ihrer vorangehenden beruflichen Praxis erbracht worden sind, auch zulassen, wenn diese einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben haben, der weniger als 210 LP umfasst. In diesen Fällen können bis zu 30 LP angerechnet werden. Die Qualifikationsleistungen müssen mit den Lernzielen des Studiengangs in Zusammenhang stehen und sind schriftlich nachzuweisen. Eine doppelte Anrechnung findet nicht statt.

Als Qualifikationsleistungen anrechenbar sind insbesondere

- a) theoretisches Fachwissen, nachgewiesen durch absolvierte Fort- und Weiterbildungen im Bereich des Strategischen Marketing-Management, des Internationalen Marketing-Management, des Managements von Wertschöpfungsnetzen und Marketing-Controlling, des Marken- und Kommunikationsmanagement, des Kundenmanagement und Direktmarketing, des General Management und des Selbstmanagement und Führung. Außerdem können berufsbegleitend absolvierte Prüfungen (Steuerberater-/Wirtschaftsprüferexamen) angerechnet werden.

- b) praktisches Fachwissen, nachgewiesen durch einschlägige Tätigkeiten mit Bezug zum Studiengang. Die Einschlägigkeit der Tätigkeit ist dann anzunehmen, wenn diese insbesondere in Unternehmensbereichen wie Personalmanagement, Produktentwicklung, Controlling, Marketing, Vertrieb, Einkauf, Strategie und Planung oder Key-Account-Management ausgeübt wird. Absolvierte Praktika oder Berufsausbildungen können angerechnet werden, wenn sie inhaltlichen Bezug zum Studiengang aufweisen.
- c) berufliche Handlungs-Kompetenzen (z.B. Führung von Mitarbeitern in der privaten Wirtschaft oder der öffentlichen Verwaltung, Managementaufgaben im Team, Übernahme von Verantwortung, Treffen von Entscheidungen, selbständiges Handeln)
- d) besondere Kompetenzen (z.B. Lösung komplexer Problemstellungen, Einsatz praktischer Fertigkeiten, Kreativität und Innovation, Kommunizieren von Ideen, Problemen, Lösungen)

Die Anrechnungsvoraussetzungen sind in jedem Einzelfall individuell festzustellen. Eine pauschale Anrechnung von Berufserfahrung findet nicht statt.

- (5) Die Entscheidung über die Zulassung wird der Bewerberin/dem Bewerber vom Prüfungsausschuss mittels schriftlichen Bescheids bekannt gegeben, der von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ihrer/seiner Stellvertretung unterschrieben wird. Wird eine Bewerberin/ein Bewerber nicht zum Studium zugelassen, ist dieser Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienbeginn, Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 24 Monate, diese Zeit schließt die Abschlussprüfung mit ein.
- (2) Das Studium kann i.d.R. alle 18 Monate aufgenommen werden. Die konkreten Termine werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Mit mindestens ausreichenden (4,0) Prüfungsleistungen zu jedem Modul einschließlich der Masterarbeit und der Disputation erwerben die Studierenden Leistungspunkte (LP). Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 90 LP zu erwerben. Für den Erwerb eines LP wird ein Arbeitsaufwand von 25 Stunden zugrunde gelegt. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 1664 Stunden. Das Studium hat einen Umfang von 586 Stunden in Form von Präsenzlehreveranstaltungen. Für

die schriftlichen und mündlichen Präsenzprüfungen werden zusätzlich 22 Stunden sowie ca. 720 Stunden für die Master-Arbeit angesetzt. Ein LP entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

- (4) Die im Präsenzstudium vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten werden erweitert und vertieft durch projektorientierte Hausarbeiten und Fallstudien, Praktika sowie ein Selbststudium der Studierenden anhand der dafür vorgegebenen Literatur sowie von bereit gestelltem Material.
- (5) Bei Studierenden mit einem wissenschaftlichen Hochschulabschluss mit mindestens 240 LP (z.B. Universitätsdiplom) erfolgt auf Antrag eine Reduzierung des Studiumumfangs um bis zu zwei Module mit jeweils 6 LP auf 78 bzw. 84 LP. Die Reduzierung kann nur für die Module 3-7 beantragt werden; der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 6

Aufbau des Studiums

- (1) Das Lehrprogramm des Weiterbildungsstudienganges ist modular aufgebaut. Jedes Modul besteht aus einer Präsenzphase und einer Phase des Selbststudiums. Das Studium setzt sich aus 8 Modulen sowie einer Praxisphase mit Projektarbeit und der Masterarbeit mit Disputation zusammen. Die Module werden in Veranstaltungsblöcken angeboten. Die Präsenzveranstaltungen finden i.d.R. in Münster statt. Modul 2 findet an einem ausländischen Veranstaltungsort statt.
- (2) Die Präsenzveranstaltungen werden in Form von praktischen Übungen, Seminaren oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen angeboten.
- (3) Das Modul 10 besteht aus einer Masterarbeit und einer Disputation gem. § 8 dieser Prüfungsordnung, womit das Studium abschließt.
- (4) Die Module und Studiumsbestandteile sind nach Inhalt und Umfang wie folgt strukturiert:

Modul	Gegenstand des Moduls	Leistungspunkte
1	Strategisches Marketing-Management	6
2	Internationales Marketing-Management	6
3	Management von Wertschöpfungsnetzen und B2B-Marketing	6

4	Marken- und Kommunikationsmanagement	6
5	Kundenmanagement und Direktmarketing	6
6	General & Digital Management	6
7	Selbstmanagement und Führung	6
8	Fallstudienseminar	6
9	Projektarbeit	12
10	Masterarbeit und Disputation	30
Summe		90

- (5) Die Lehrveranstaltungen der Module zielen darauf ab, in den verschiedenen Fachgebieten der Betriebswirtschaft aus der Perspektive des Marketing möglichst umfassende Kenntnisse zu vermitteln, einen Einblick in die vielfältigen Methoden, Fragestellungen und Problemlösungen der Gebiete zu geben und die Studierenden zu befähigen, aus den in den Gebieten verfügbaren vielfältigen wissenschaftlichen Erkenntnissen diejenigen auszuwählen, die für höchst unterschiedliche Problemstellungen in der Praxis von Bedeutung sind. Einige der Lehreinheiten sind dem Erwerb persönlicher Arbeitstechniken gewidmet.
- (6) Im zweiten Modul werden zusätzlich im Rahmen eines Auslandsaufenthaltes nationale und internationale Kontakte aufgebaut und Erfahrungswissen durch Vor-Ort-Trainings vermittelt. Inhaltlich werden Möglichkeiten zur Lösung länderübergreifender Herausforderungen erarbeitet, die im Zeitalter zunehmender Globalisierung verstärkten Einfluss auf die Unternehmensführung haben.

§ 7

Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungen zum Erwerb des Abschlussgrades werden studienbegleitend abgenommen.
- (2) Die Module 1 – 7 werden in der Regel mit einer Modul-Abschlussprüfung in Form einer zweistündigen Klausur abgeschlossen, die sich auf das zugehörige Modul bezieht und mit der die Kandidatin/der Kandidat nachweisen soll, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln die einschlägigen Sachverhalte darstellen, Probleme des Faches erkennen sowie adäquate Wege zu einer wissenschaftlich fundierten Lösung finden kann. Dabei gelten die Studierenden mit der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen dieser

Module als für die zugehörigen Modulabschlussprüfungen angemeldet und zugelassen, sofern bis 4 Wochen vor einem Prüfungstermin kein davon abweichender schriftlicher Antrag der/des Studierenden beim Prüfungsausschuss eingeht. Für Wiederholungsprüfungen gilt § 12. An die Stelle dieser Klausur kann im Rahmen des jeweiligen Moduls eine 30-minütige mündliche Prüfung auf der Basis einer vorbereiteten schriftlichen Ausarbeitung, deren Thema mit dem Prüfer abzustimmen ist, oder eine 30-minütige Präsentation treten. In dem Zusammenhang legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform, die Prüfungsmodalitäten und die Bearbeitungszeit beziehungsweise die Dauer der Prüfungsleistungen für alle Prüflinge der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich fest und gibt sie bekannt.

- (3) Im achten Modul müssen die Studierenden zwei Fallstudien aus den Themenbereichen der Module 1-7 erfolgreich bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt für die erste Fallstudie 6 Wochen, für die zweite 2 Tage; die Ausgabetermine werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüferinnen/Prüfern festgelegt und frühzeitig bekannt gegeben. Für Wiederholungsprüfungen gilt § 12.
- (4) In der Projektarbeit zu einer speziellen Problemstellung des Marketing (Modul 9) soll der Kandidat/die Kandidatin zeigen, dass er/sie eigenständig auf Basis wissenschaftlicher Literatur Problemlösungen erarbeiten kann. Die Themen der Projektarbeit orientieren sich an der Praxisphase im Unternehmen. Die Projektarbeit umfasst maximal 15 Textseiten und eine Bearbeitungszeit von 6 Wochen. Die Projektarbeit muss im Rahmen der Seminarveranstaltungen präsentiert und verteidigt werden. Präsentation und Verteidigung dauern je ca. 30 Minuten; bezüglich der Anmeldung und der Zulassung gelten Abs. 2., Satz 2 und 3 entsprechend.
- (5) Zusätzlich zu den Modulen 1 – 9 muss das Modul 10 mit den Prüfungsleistungen „Masterarbeit“ und „Disputation“ gem. § 8 dieser Prüfungsordnung erfolgreich abgeschlossen werden; das Studium endet mit der erfolgreich absolvierten Disputation.
- (6) Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1,0 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)
 - 2,0 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
 - 3,0 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
 - 4,0 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
 - 5,0 = nicht ausreichend (eine Leistung, die den Anforderungen wegen erheblicher Mängel

nicht genügt)

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; Die Noten „0,7“ „4,3“, „4,7“ und „5,3“ sind dabei ausgeschlossen.

- (7) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn ihre Gesamtnote mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet worden ist. Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 8 Abs. 11.
- (8) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden spätestens zwei Wochen, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens 10 Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen. Für die Masterarbeit gilt § 8 Abs. 11, für die Disputation § 8 Abs. 13.
- (9) Weist eine/ein Studierende/r durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie/er wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder in der vorgesehenen Frist oder Bearbeitungszeit abzulegen, so hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag ihr/ihm zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen bzw. hat die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag ihr/ihm die Fristen bzw. die Bearbeitungszeiten entsprechend zu verlängern. Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Erkrankung oder Behinderung kann dabei die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden; hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise. Bei Entscheidungen nach Satz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der zuständige Behindertenbeauftragte/Vertreter für Studierende mit Behinderung und chronisch Erkrankte zu beteiligen.

§ 8

Masterarbeit und Disputation

- (1) Das Modul 10 besteht aus einer schriftlichen Prüfung in Form der Masterarbeit und einer mündlichen Prüfung in Form einer Disputation.
- (2) Zur Masterarbeit, wird auf Antrag beim Prüfungsausschuss zugelassen, wer
 - a) vom Prüfungsausschuss nach § 4 zum Masterstudiengang „Marketing“ (MBA) zugelassen ist,

- b) mindestens fünf der in § 7 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung genannten Modulabschlussprüfungen mit der Note von 4,0 (ausreichend) oder besser bestanden hat und
- c) die nach § 7 Abs. 4 anzufertigende Projektarbeit einschließlich Präsentation und Verteidigung mit der Note von 4,0 (ausreichend) oder besser bestanden hat.

Für Studierende, denen das Studienvolumen gem. § 5 Abs. 5 reduziert wurde, verringern sich die unter b) genannten Zulassungsvoraussetzungen entsprechend dem Umfang der Reduzierung.

- (3) Zur Disputation wird auf Antrag beim Prüfungsausschuss zugelassen, wer
 - a) vom Prüfungsausschuss nach § 4 zum weiterbildenden Masterstudiengang „Marketing“ (MBA) zugelassen ist,
 - b) die in § 7 Abs. 2 dieser Prüfungs- und Studienordnung genannten Modulabschlussprüfungen mit der Note von 4,0 (ausreichend) oder besser bestanden hat und
 - c) die nach § 7 Abs. 4 anzufertigende Projektarbeit einschließlich Präsentation und Verteidigung mit der Note von 4,0 (ausreichend) oder besser bestanden hat und
 - d) die Masterarbeit mit der Note von 4,0 (ausreichend) oder besser bestanden hat.

Für Studierende, denen das Studienvolumen gem. § 5 Abs. 5 reduziert wurde, verringern sich die unter b) genannten Zulassungsvoraussetzungen entsprechend dem Umfang der Reduzierung.

- (4) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird die Zulassung versagt, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.
- (5) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Entscheidungsproblem aus den in § 6 Abs. 4 genannten Themengebieten nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (6) Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 15 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die/der Studierende ohne Rechtsanspruch ein Vorschlagsrecht. Die

Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch die Geschäftsstelle gemäß § 14 Abs. 7. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (7) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 6 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit (max. 50 Seiten) sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann.
- (8) Auf begründeten Antrag der/des Studierenden kann die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens vier Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Masterarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der/des Studierenden entsprechend verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der/des Studierenden oder unabänderliche technische Gründe sein. Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die/der Studierende das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des Satzes 2 auch ein neues Thema für die Masterarbeit vergeben, wenn die/der Studierende die Masterarbeit insgesamt länger als ein Jahr nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung im Sinne von § 12.
- (9) Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die/Der Studierende fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Die Versicherung ist auch für Tabellen,

Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

- (10) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form einzureichen, wobei eine frist- und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist eingereicht werden. Welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird von dem Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Die/Der Studierende fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis hinzu, mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank so wie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen. Der Abgabzeitpunkt der Masterarbeit ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 10 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (11) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von dem Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 7 Abs. 6 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 9 Abs. 2, Satz 2 und 3 ermittelt, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von dem Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (12) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll zehn Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen nicht überschreiten.
- (13) Die Disputation wird in Form einer mündlichen Prüfung abgenommen. In ihr soll der Kandidat/die Kandidatin zeigen, dass er/sie die Zusammenhänge der Studiumsinhalte erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und über ein hinreichend breites Grundlagenwissen verfügt. Die Disputation erstreckt sich auf das Thema der Masterarbeit und an die Masterarbeit angrenzende Gebiete. Die

Disputation wird durch einen Vortrag des Kandidaten/der Kandidatin über die zentralen Thesen der Masterarbeit eingeleitet. Sie dauert einschließlich Vortrag etwa dreißig Minuten und wird von 2 Prüferinnen/Prüfern abgenommen; die einzelne Bewertung ist entsprechend § 7 Abs. 6 vorzunehmen, anschließend wird die Gesamtnote für die Disputation aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 9 Abs. 2, Satz 2 und 3 ermittelt. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüferinnen/den Prüfern zu unterzeichnen ist; die Note ist den Studierenden spätestens zwei Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

§ 9

Erwerb des Hochschulgrades, Gesamtnote

- (1) Zum Erwerb des Grades “Master of Business Administration” (MBA) muss:
 - a) Die Zulassung zur Masterarbeit und der Disputation nach § 8 Abs. 2 und 3 erteilt worden sein.
 - b) Die Disputation und
 - c) die Masterarbeit mit mindestens 4,0 „ausreichend“ bewertet worden sein.
- (2) Die Gesamtnote des Abschlusszeugnisses ergibt sich als mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Leistungen aus den Noten der Modulabschlussklausuren, der Projektarbeit, der Fallstudien, der Disputation und der Masterarbeit. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen.

Das nunmehr ermittelte Ergebnis ergibt folgende Noten:

1,0 – 1,5 sehr gut

1,6 – 2,5 gut

2,6 – 3,5 befriedigend

3,6 – 4,0 ausreichend

4,1 – 5,0 nicht ausreichend

Zusätzlich zur Gesamtnote wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Bewertung nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 10

Versäumnis, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Zulassung zur Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Rücktritt ist nur aus triftigem Grund möglich. Über die Anerkennung eines wichtigen Grundes sowie über einen Ersatztermin entscheidet der Prüfungsausschuss. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht; sofern die Westfälische Wilhelms-Universität eine Studierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.
Bei Krankheit der/des Studierenden kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt.
- (3) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann für den Fall, dass eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit geltend gemacht wird, jedoch zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen, unter den Voraussetzungen des § 63 Abs. 7 HG ein ärztliches Attest von einer Vertrauensärztin/einem Vertrauensarzt verlangen. Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des Satzes 1 liegen dabei insbesondere vor, wenn die/der Studierende mehr als vier Versäumnisse oder mehr als zwei Rücktritte gemäß Absatz 1 zu derselben Prüfungsleistung mit krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit begründet hat. Die Entscheidung ist der/dem Studierenden unverzüglich unter Angabe der Gründe sowie von mindestens drei Vertrauensärztinnen/Vertrauensärzten der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, unter denen sie/er wählen kann, mitzuteilen.

- (4) Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung der Tatsachen wird von den jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen getroffen und aktenkundig gemacht. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung als für nicht bestanden erklären. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.
- (5) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann durch die jeweils prüfenden oder Aufsicht führenden Personen – in der Regel nach Abmahnung – von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. Die betreffende Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als insgesamt mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklären. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

§ 11

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Täuscht der Prüfling bei einer Prüfung und wird dies nach Erhalt des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Dem/Der Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Hinsichtlich des Hochschulgrades gilt §17.

§ 12

Wiederholung von Prüfungsleistungen

Erstmals nicht bestandene Prüfungsleistungen der Module 1 bis 9 können auf Antrag beim Prüfungsausschuss zweimal im Rahmen des regulären Veranstaltungsverlaufs wiederholt werden, die Masterarbeit und ihre Disputation einmal. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss für die Wiederholung einer Modulabschlussprüfung, die nicht bestanden wurde, oder der Masterarbeit und ihrer Disputation eine Prüfung auch außerhalb des regulären Veranstaltungsverlaufs ansetzen. Wird eine Prüfungsleistung im letzten Wiederholungsversuch nicht bestanden, wird der Hochschulgrad gemäß § 3 endgültig nicht verliehen. Letztmalige Wiederholungsprüfungen von Prüfungsleistungen der Module 1 bis 9 sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Dabei ist die einzelne Bewertung entsprechend § 7 Abs. 6 vorzunehmen; anschließend wird die Gesamtnote für die jeweilige letztmalige Wiederholungsprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 9 Abs. 2 Satz 2 und 3 ermittelt. Für die Bewertung von letztmaligen Wiederholungsprüfungen der Masterarbeit gilt § 8 Absatz 11, für die Bewertung von letztmaligen Wiederholungsprüfungen der Disputation § 8 Absatz 13.

§ 13

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, es sei denn, dass hinsichtlich der zu erwerbenden Kompetenzen wesentliche Unterschiede festgestellt werden. Dasselbe gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der Westfälischen Wilhelms-Universität oder anderer Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.
- (2) Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gilt der Absatz 1 entsprechend.
- (3) Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung

vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin anerkannt werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Vergleichbarkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (4) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, sofern diese den Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (5) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen anerkannt, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.
- (6) Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils anerkannt werden sollen. Bei einer Anerkennung von Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.
- (7) Zuständig für Anerkennungsentscheidungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Vergleichbarkeit bzw. das Vorliegen wesentlicher Unterschiede sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.
- (8) Die Entscheidung über Anerkennungen ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung erhält die/der Studierende einen begründeten Bescheid.

§ 14

Prüfungsausschuss

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung und Aufsicht der Prüfungen sowie für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät einen Prüfungsausschuss, der sich aus drei hauptamtlich an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster tätigen Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen zusammensetzt.
- (2) Die drei an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ein vorzeitig ausgeschiedenes Mitglied ist durch Nachbestellung für den noch nicht abgelaufenen Teil der Amtszeit zu ersetzen. Der Prüfungsausschuss wählt seinen/seine Vorsitzenden/Vorsitzende und den/die Stellvertreter/ in für den gleichen Zeitraum.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Widersprüche. Außerdem gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung; Hierzu sollen in oder vor den entsprechenden Sitzungen regelmäßig Stellungnahmen der/des für den Masterstudiengang zuständigen Studienkoordinatorin/Studienkoordinators eingeholt werden.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter die/der Vorsitzende oder seine Vertretung. Darüber hinaus dürfen Beschlüsse des Prüfungsausschusses auch durch schriftliche oder elektronische Abstimmung gefasst werden, ohne dass eine Sitzung tatsächlich durchgeführt wird, wenn kein Mitglied widerspricht. Dies gilt nicht für Beschlüsse zur Änderung der Prüfungsordnung und zur Zurückweisung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie bei Wahlen. Bei Beschlussfassungen durch schriftliche oder elektronische Abstimmungen ist den Mitgliedern eine Überlegungsfrist von einer Woche während der Vorlesungszeit und zwei Wochen während der vorlesungsfreien Zeit einzuräumen. Ein Beschluss ist erst dann gefasst, wenn die Mehrheit ausdrücklich zugestimmt hat. Nach Ablauf der Frist sind die Mitglieder unverzüglich über die so getroffene Entscheidung zu informieren.

- (5) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen. Er kann seine Aufgaben für alle Regelfälle dem/der Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheitspflicht. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/-n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

§ 15

Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen.
- (2) Prüfer/Prüferinnen sind Professoren/Professorinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die im Regelfall im Studiengang mitgewirkt haben.
- (3) Zum Beisitzer/Zur Beisitzerin kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat..
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Für schriftliche Prüfungsleistungen können akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Auftrag der Prüferin/des Prüfers Aufgaben entwerfen und Vorkorrekturen durchführen.
- (5) Mündliche Prüfungen werden, vorbehaltlich des § 8 Abs. 13, vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Für Wiederholungsprüfungen gilt § 12.
- (6) Studierenden des gleichen Studienganges soll bei mündlichen Prüfungen, unter der Voraussetzung, dass sie nicht die inhaltsgleiche Prüfung ablegen müssen, die Teilnahme als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen und Kandidaten.

- (7) Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Wiederholungsprüfungen sind gem. § 12 zu bewerten. Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 8 Abs. 12.

§ 16

Abschlusszeugnis und Verleihung des Hochschulgrades

- (1) Über die Gesamtnote wird ein Abschlusszeugnis ausgestellt. Darüber hinaus werden das Thema und die Note der Masterarbeit aufgenommen, sowie die einzelnen Modulabschlussnoten. Bei Studierenden, denen das Studienvolumen gemäß § 5 Absatz 5 reduziert wurde, werden die erlassenen Module mit Verweis auf § 5 Absatz 5 entsprechend gekennzeichnet. Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.
- (2) Mit bestandener Disputation erhält der/die Absolvent/in eine Urkunde, mit der die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines „Master of Business Administration“ (MBA) verleiht. Die Aushändigung der Urkunde berechtigt den/die Empfänger/in, den in § 3 dieser Prüfungsordnung genannten Hochschulgrad zu führen. Die Urkunde wird von dem/der Dekan/in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und gesiegelt.
- (3) Zusammen mit dem Abschlusszeugnis und der Urkunde wird dem Absolventen / der Absolventin eine Zusammenfassung der Studieninhalte (Diploma Supplement) ausgehändigt.

§ 17

Aberkennung des Hochschulgrads

- (1) Der gemäß § 16 Abs. 2 erworbene akademische Grad kann aberkannt werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 11 gilt entsprechend.
- (2) Über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 18

Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen; dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 19

Inkrafttreten und Geltungsbereich, Übergangsregelungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem 01. Oktober 2017 aufgenommen haben und Studierende der vorangegangenen Kohorten, die nach der „Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Masterstudium „Marketing“ (MBA) vom 25. Juli 2017“ (AB Uni 2017/23) studieren.
- (3) Studierende der vorangegangenen Kohorten, die nach der „Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Masterstudium „Marketing Executive Program“ vom 18. Januar 2016“ (AB Uni 2016/02) oder nach der „Prüfungs- und Studienordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Masterstudium „Marketing Executive Program“ vom 14. November 2013“ (AB Uni 2013/42) studieren, können auf schriftlichen, beim Prüfungsausschuss zu stellenden Antrag voll umfänglich in diese Prüfungsordnung wechseln; davon unabhängig gilt für sie statt der bisherigen die mit dieser Prüfungsordnung einhergehende Fassung des § 13 und des § 10 Absatz 1.“

Artikel II

1. Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen“ der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft.
2. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem 01. Oktober 2017 aufgenommen haben und Studierende der vorangegangenen Kohorten, die nach der „Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Masterstudium „Marketing“ (MBA) vom 25. Juli 2017“ (AB Uni 2017/23) studieren.
3. Studierende der vorangegangenen Kohorten, die nach der „Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Masterstudium „Marketing Executive Program“ vom 18. Januar 2016“ (AB Uni 2016/02) oder nach der „Prüfungs- und Studienordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster für das weiterbildende Masterstudium „Marketing Executive Program“ vom 14. November 2013“ (AB Uni 2013/42) studieren, können auf schriftlichen, beim Prüfungsausschuss zu stellenden Antrag voll umfänglich in diese Ordnung wechseln; davon unabhängig gilt für sie statt der bisherigen die mit dieser Änderungsordnung einhergehende Fassung des § 13 und des § 10 Absatz 1.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 11. Juli 2018. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Münster, den 1. Oktober 2018

Der Rektor



Prof. Dr. Johannes Wessels